



*In Aarzgebirg is wahrlich schie,
wenn's draußen stürmt un schneit,
un wenn de Peremett sich dreht,
is unner schennste Zeit!*

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, verehrte Gäste,

so schön die Weihnachtszeit auch ist, oftmals ist sie auch stressig und hektisch und auch in diesem Jahr leider wieder von Corona bestimmt. Dennoch wünsche ich Ihnen, dass sie für alle ruhig, besinnlich und eine Wohltat sein mag, denn ich weiß ja, was Ihnen bzw. uns allen das vergangene Jahr alles abverlangt hat.

Ich hoffe, dass Weihnachten Ihnen etwas Freude zu schenken vermag und Sie mit frisch aufgefüllten Kraftreserven in das neue Jahr entlässt – von dem ich mir übrigens wünsche, dass es so viel besser werden möge, als das vergangene.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und ein gesundes, glückliches und friedvolles neues Jahr.

Herzlichst

Ihr Thomas Kirsten
Bürgermeister



Altenberger BOTE

mit dem Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Altenberg

Ausgabe Dezember – 01.12.2021 · Nr. 12/2021

Einladung zur Stadt- und zu Ortschaftsrats-Sitzungen

Hier die geplanten Sitzungstermine für Dezember 2021. Eventuelle Änderungen, abhängig von amtlichen Festlegungen (Corona-Virus-Infektionsgefahr), werden an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben!

■ Stadtratssitzung

13. Dezember 2021, 19:00 Uhr

im großen Saal, Europark Altenberg

Die komplette Tagesordnung wird fristgemäß in der Sächsischen Zeitung und in den Aushängen amtlich bekanntgegeben! Achtung: Es gilt 3-G-Regel und es ist während der gesamten Zeit eine FFP2-Maske zu tragen.

■ Nachfolgend der Sitzungstermin Dezember 2021

13. Dezember 2021

■ Stadtteil Geising

Öffentliche/nichtöffentliche Ortschaftsrats-Sitzung

am Dienstag, den **07. Dezember 2021** um 19.30 Uhr im Rathaus Geising, Sitzungsraum Ortsvorsteher statt.

Silvio Nitschke, Ortsvorsteher

■ Stadtteil Lauenstein

Wir laden hiermit alle Einwohner von Lauenstein zu unserer Ortschaftsrats-Sitzung am **Mittwoch, 15. Dezember 2021**, um 19:30 Uhr in den „Großen Malzkeller“ im Wirtschaftshof von Schloss Lauenstein ein.

Siegfried Rinke, Ortsvorsteher

■ Ortsteil Zinnwald-Georgenfeld

Termin Ortschaftsrats-Sitzung für 2021:

16. Dezember 2021 um 19:00 Uhr im Vereinshaus Zinnwald, Teplitzer Straße 12.

Über die Tagesordnungen bzw. Änderungen informieren Sie sich bitte an den Aushängen.

Der nächste Altenberger Bote erscheint voraussichtlich am 5. Januar 2022.

Redaktionsschluss ist am 10. Dezember 2021.

Impressum: Altenberger Bote – Amts- und Mitteilungsblatt – Herausgeber: Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg Telefon: 035056 333-0, **Verantwortlich:** V.i.S.d.P. Bürgermeister bzw. die Leiter der jeweiligen Bereiche • **Redaktion: Anzeigenverwaltung und Herstellung:** Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, 09244 Lichtenau/Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208 876100, E-Mail: info@riedel-verlag.de

• **Erscheinungsweise:** Die Stadt Altenberg mit allen Stadtteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4.628 Haushalte. Der Altenberger Bote erscheint in einer Auflage von 4.500 Exemplaren und liegt an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus. Den Altenberger Bote können Sie im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung und unter: www.proregio.de aktuell kostenfrei lesen.

Amtliche Nachrichten



Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Altenberg vom 16. November 2021

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) i. g. F und in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) i. g. F. sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Erhaltung und Erweiterung eines artenreichen Gehölzbestandes,
4. schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden,
5. die Erhaltung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
6. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas, durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbinderung bei Filterwirkung des Laubes.
7. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Altenberg, nachfolgend auch Stadt genannt.

(3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung einschließlich ihrer Wurzelbereiche gemäß § 3 dieser Satzung sind:

1. Alleebäume und einseitige Baumreihen, unabhängig vom Stammumfang der Gehölze,
2. Laubbäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
3. Nadelbäume mit einem Stammumfang von 40 Zentimetern in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
4. Obstbäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
5. Sträucher von mindestens einer Höhe von 3 Metern,
6. Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von 2 Metern und einer durchschnittlichen Breite von 1 Meter sowie einer Mindestlänge von 5 Metern.
7. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf der Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang der Gehölze,
8. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.

Amtliche Nachrichten



- (2) Liegt der Kronenansatz von in Abs. 1 Nr. 2–4 bezeichneten Baumarten unter 1,00 Meter Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz entscheidend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.
- (3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:
1. Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes,
 2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 3. vollständig abgestorbene Gehölze,
 4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,
 5. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung:
1. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,
 2. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist,
 3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 3 Schutzzumfang

Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gehölze, auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
2. bei allen übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

§ 4 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zum Absterben, zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren charakteristisches Erscheinungsbild verändert oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden. Hierzu zählen u. a. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen, als auch die Entzündung offener Feuerstellen in der Nähe geschützter Gehölze,
 3. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie Absenkungen des Grundwassers oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen vorzunehmen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen
 - a.) Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 - b.) Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 - c.) die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen oder zu beschädigen,
 - d.) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern.
- (3) Nicht unter die Verbote fallen
 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Pflanz- und Erziehungschnitt, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie die Entfernung von Totholz,
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen,
 - c) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen und

Amtliche Nachrichten



2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung durch eine Ausnahmegenehmigung zulassen, wenn:
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist bzw. dies insbesondere Belange der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Verkehrssicherheit sowie Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Wasserläufen usw. erfordern und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung einer Fläche sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte, aber der standortspezifische Gehölzbestand gleichzeitig ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt oder ein geschütztes Gehölz so krank ist, dass seine Erhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde;
 4. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 5. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist;
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern.
- (3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, die Art/den Namen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich oder elektronisch bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung

einschließlich Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, die Art/den Namen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.

- (2) Die Stadt hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen bzw. sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen und zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 6 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 2.
- (4) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Stadt ihr Einvernehmen erteilt hat.
- (5) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn
 1. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 5 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde;
 2. eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder
 3. eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung Altenberg nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Gehölzes durchzuführen. Sollte die Ersatzpflanzung zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht ange-

Amtliche Nachrichten



wachsen sein, ist sie zu wiederholen. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.

- (5) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Altenberg zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (7) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 5 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 bzw. eine Befreiung nach § 7 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.
- (8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Vitalität innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (9) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere wer
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 Abs. 1 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt oder offene Feuerstellen in der Nähe geschützter Gehölze entzündet, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 im Wurzelbereich nach § 3 von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie Absenkungen des Grundwassers oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4
 - a) an nach § 2 geschützten Gehölzen Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - b) an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,

- c) die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
 - d) an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern,
- (2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Abs. 3 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordneten Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 4 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzung der Stadt Altenberg vom 10.02.1998 sowie deren mittels Satzung über die weitere Erstreckung von Ortsrecht der Stadt Altenberg auf Stadt- bzw. Ortsteile der Stadt Altenberg vom 05.07.2016 erfolgten Erstreckungen auf die Ortsteile Falkenhain, Waldidylle und Bärenstein sowie auf den Stadtteil Bärenstein außer Kraft.
Ausgefertigt: Altenberg, den 16.11.2021

Kirsten, Bürgermeister

Siegel

■ Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 16.11.2021

Kirsten, Bürgermeister

Amtliche Nachrichten



Anlage zu § 10 der Satzung der Stadt Altenberg

■ Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

1. Anzahl

Stammumfang bei Bestandsminderung	30–60 cm	61–90 cm	91–150 cm	151–220 cm	> 220 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	3 x A oder 2 x B oder 1 x C	4 x A oder 3 x B oder 2 x C	4 x B oder 3 x C oder 1 x D	4 x C oder 2 x D oder 1 x E	5 x C oder 3 x D oder 2 x E

2. Pflanzgröße

Pflanzklasse	zu verwendenden Pflanzgrößen
A	Hochstamm, Stammumfang 12 bis 14 cm
B	Hochstamm, Stammumfang 14 bis 16 cm

C	Hochstamm, Stammumfang	16 bis 18 cm
D	Hochstamm, Stammumfang	18 bis 20 cm
E	Hochstamm, Stammumfang	20 bis 25 cm

Ersatzpflanzungen sind in mittlerer Baumschulqualität auszuführen. Für ortsbildprägende Gehölze über 150 Zentimeter Stammdurchmesser gilt generell die Ersatzpflanzung in der Pflanzgröße D und E.

Vorrangig sind als Ersatzpflanzungen einheimische Laubgehölzarten zu verwenden, welche sich für den jeweiligen Standort eignen. Die Stadt wird mit dem Bescheid zur Ersatzpflanzung eine namentlich aufgeführte Liste von aktuell geeigneten Gehölzen übergeben.

3. Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

Polizeiverordnung der Stadt Altenberg als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern (PoIV0) – vom 21. September 2021

Auf der Grundlage der §§ 32 (1), (3) i. V. m. 2 (1), 35 (1), 37 und 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389) i. G. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen	
§ 1	Geltungsbereich, Zuständigkeit
§ 2	Begriffsbestimmungen
II. Schutz gegen Lärmbelästigung	
§ 3	Schutz der persönlichen Ruhe
§ 4	Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
§ 5	Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
§ 6	Benutzung von Sport- und Spielplätzen
III. Tiere	
§ 7	Tierhaltung
§ 8	Gefahren durch Tiere
§ 9	Verunreinigung durch Tiere
§ 10	Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren
§ 11	Fütterungsverbot
§ 12	Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten
§ 13	Bienenstände
IV. Ordnung und Sauberkeit	
§ 14	Benutzung von Sammelbehältern für Altglas, Wertstoffcontainer, sonstige Abfallbehälter
§ 15	Plakatierungen, Beschriftungen und Bemalen
§ 16	Grün- und Erholungsflächen
V. Verhalten im öffentlichen Bereich	
§ 17	Waschen von Kraftfahrzeugen
§ 18	Öffentliche Belästigungen und Störungen
§ 19	Kinderbetteln

- § 20 Abbrennen offener Feuer und Grillen
- § 21 Abbrennen Feuerwerke

VI. Hausnummern

- § 22 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

VII. Schlussbestimmung

- § 23 Zulassung von Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Altenberg. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn diese Störung von Privatgrundstücken ausgeht.
- (2) Die Stadt Altenberg ist als Gemeinde Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 (1) Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG).
- (3) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Verordnung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere alle allgemein zugänglichen, der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienenden insbesondere gärtnerisch gestalteten Anlagen. Hierzu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Verkehrsbegleitgrün, an Parkplätze angrenzende Grünflächen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Parkanlagen, Badeplätze, Sport- und Bolzplätze, Grillstätten sowie Waldwege bzw. Waldschneisen.

Amtliche Nachrichten



- (3) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören insbesondere alle öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehenden genannten Begriffsbestimmungen.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von mehreren Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.
- (6) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (7) Öffentliche Gebäude im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere für jedermann zugängliche, der Öffentlichkeit dienende, Gebäude.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

- (1) Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.
 - a) Die nächtlichen Ruhezeiten sind montags bis donnerstags von 22:00 bis 6:00 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 22:00 bis 7:00 Uhr des nächsten Tages.
 - b) Die Mittagsruhe gilt von 13:00 bis 15:00 Uhr.
- (2) Die Mittagsruhe gilt nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.
- (3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Absatz 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere:
 - Betrieb von Rasenmähern
 - Häckseln von Gartenabfällen
 - Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
 - Hämmern
 - Sägen
 - Bohren
 - Holzspalten
 - Ausklopfen von Teppichen.
- (4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu den in Absatz 1 genannten Ruhezeiten zulassen.

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offener Tür, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - a) Bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Veranstaltungen, Märkten, Messen im Freien, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen bzw. gewöhnlich zu erwarten sind.

b) Für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen insbesondere zu den in Absatz 2 genannten Anlässen zulassen.
- (4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Die Verantwortung hierfür tragen Betriebsinhaber sowie Veranstalter.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher der Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräume.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu den in Absatz 1 genanntem Verbot zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür weitere behördliche Erlaubnisse erforderlich sind, entscheidet die Erlaubnisbehörde.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in den jeweils gültigen Fassungen und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze dürfen in der Zeit von 21:00 bis 7:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Ausnahme hiervon sind
 - a) der unter Aufsicht durchgeführte Trainings- und Spielbetrieb insbesondere von ortsansässigen Sportvereinen
 - b) die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen. Der jeweiligen Nutzer sind hierbei verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

III. Tiere

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden. Insbesondere sollte während der in § 3 genannten Ruhezeiten keine unvermeidbare Störung durch fortgesetztes Bellen oder Heulen erfolgen. Gleiches gilt sinngemäß für jegliche Tierhaltung.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind ortsübliche Nutztiere oder landwirtschaftliche Tierhaltung.
- (3) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

§ 8 Gefahren durch Tiere

- (1) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier unabhängig vom lokalen Leinenzwang im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson freiläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere jederzeit auf Zuruf gehorcht und Folge leistet und

Amtliche Nachrichten



die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Bei Begegnungen sollten Tiere an der Leine geführt werden.

- (2) Kampfhunde oder nachweislich als gefährlich eingestufte Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitzums an der Leine zu führen.
- (3) In der Stadt Altenberg besteht bei Menschenansammlungen und im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel Leinenzwang für Hunde. Weiterhin besteht in den als Anlage aufgeführten Gebieten und Orten zwischen 6:00 und 22:00 Uhr Leinenzwang.
- (4) In Menschenansammlungen müssen bissige Hunde einen Maulkorb tragen. Bissig im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die bereits durch einen Beißvorfall Menschen oder Tiere geschadet haben, ohne dazu provoziert worden zu sein.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in den jeweils gültigen Fassungen und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Abgelegter Tierkot, insbesondere von Hunden und Nutztieren, auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist unverzüglich durch den Tierführenden zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.
- (2) Die Entnahme von Hundekottüten aus den zur Verfügung gestellten Hundetoiletten ist nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch und in bedarfsgerechten Mengen erlaubt.
- (3) Durch den Hundeführenden sind Hunde insbesondere von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Liegewiesen oder öffentlichen Brunnen fernzuhalten.
- (4) Die Vorschriften des KrWG sowie des SächsABG in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren

- (1) Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben mit Beginn der Tierhaltung, dies der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (2) Die Vorschriften des GefHundG, die hierzu erlassene Verordnung und der § 121 OWiG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 11 Fütterungsverbot

Im öffentlichen Raum ist es verboten, Wildtiere wie z. B. Tauben, Ratten, Waschbären, Füchse, Wildschweine, ... zu füttern. Gleiches gilt für herrenlose oder verwilderte Katzen.

§ 12 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten bekämpfen zu lassen. Über die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Rattenbefalls ist der Stadt Altenberg Auskunft zu erteilen.
- (2) Gleiches über die in Absatz 1 genannten Grundstücke gilt für Besitzer bzw. die Person, die die tatsächliche Nutzung ausübt.
- (3) Bei einem Verdacht von vermehrtem Rattenaufkommen ist dies auch durch Dritte bei der Stadt Altenberg anzuzeigen.

§ 13 Bienenstände

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen in einem Abstand

von mehr als 3 m aufgestellt werden. In allen anderen Fällen ist ein Abstand von 6 m zum öffentlichen Verkehrsraum einzuhalten.

IV. Ordnung und Sauberkeit

§ 14 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas, Wertstoffcontainer, sonstige Abfallbehälter

- (1) Wertstoffcontainer insbesondere für Altglas und Metall dürfen montags bis freitags von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, jedoch nicht während der Mittagsruhe aus § 3, befüllt oder entleert werden.
- (2) Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer, sonstige Sammel- oder Abfallbehälter einzubringen. Das Lagern an anderen Orten ist untersagt. Es ist weiterhin untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.
- (3) Sperrmüll ist auf dem Grundstück auszubringen, auf welchem es zur Abholung bereitgestellt werden soll. Dieser darf nur unmittelbar vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt werden. Das Lagern auf fremden Grundstücken ist untersagt. Hierbei darf keine Beeinträchtigungen im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere für die Nutzung von Gehwegen, entstehen.
- (4) Abfallbehälter zur Entleerung sind frühestens am Abend vor der geplanten Entsorgung bereitzustellen, außer bei widrigen Witterungsbedingungen. Hierbei darf keine Beeinträchtigungen im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere für die Nutzung von Gehwegen, entstehen.
- (5) Abfälle die nicht den Bestimmungen des Entsorgers entsprechen und vom Entsorger nicht angenommen worden, sind durch den Eigentümer (Bereitsteller) eigenverantwortlich und unverzüglich zurückzunehmen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- (6) Es ist nicht gestattet größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten sonstigen Abfallbehälter, insbesondere aufgestellte Müllkörbe, einzubringen. Insbesondere ist untersagt, den in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfall einzubringen.
- (7) Die Vorschriften des SächsSFG, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

§ 15 Plakatierungen, Beschriftungen und Bemalungen

- (1) Im öffentlichen Bereich, an öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden im Sinne dieser Verordnung ist das Plakatieren außerhalb von zugelassenen oder gekennzeichneten Plakatträgern sowie das Beschriften und Bemalen auf anderen dafür zugelassenen Flächen verboten. Gleiches gilt insbesondere für Flugblätter und anderweitige Mitteilungen unabhängig von Größe und Form.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu Absatz 1 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange umfassen insbesondere das Orts- und Straßenbild, die Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die rückstandslose Beseitigung nach Ablauf der genehmigten Frist oder der Erneuerung bei Verunstaltung und Unansehnlichkeit.
- (3) Genehmigungspflichtige Plakate sind nach Fristablauf unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen rückstandslos zu Entfernen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Die Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch den Verantwortlichen zu entfernen.
- (5) Entgegen der Genehmigung oder den Absätzen 1 bis 4 dieser Norm angebrachte Plakate, können durch die Ortspolizeibehörde eigenständig, auf Kosten des Antragstellers, entfernt werden.

Amtliche Nachrichten



Gleiches gilt insbesondere für nicht fristgerecht entfernte Plakate.

- (6) Die baurechtlichen Vorschriften (SächsBO, Baugesetzbuch (BauGB)), die Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrsgesetz (StVG) inkl. aller jeweils zugehörigen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Grün- und Erholungsflächen

- (1) In Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 (2) ist untersagt:
- a) Anpflanzungen, Flächen, Wege und sonstige Anlagenteile zu beschädigen, zu verändern oder zu entwenden
 - b) insbesondere Pflanzen, Rasen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern, ausgenommen sind städtisch organisierte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.
 - c) Flächen außerhalb der Wege, Parkplätze und den besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren, darauf zu halten oder zu parken
 - d) Wegsperrern, Zäune, Einfriedungen und Hindernisse aller Art zu beseitigen, zu verändern oder zu überwinden
 - e) außerhalb der Kinderspielplätze und entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört wird, Besucher belästigt werden oder eine Gefahr für die Öffentlichkeit entsteht
 - f) auf Flächen, die zum Zweck des Jugendschutzes, wie Kinderspielplätzen dienende Anlagen, Sportanlagen und Liegewiesen, Hunde mitzunehmen
 - g) auf Kinderspielplätzen zu rauchen
 - h) öffentliche Einrichtungen zu beschmutzen, zu verändern oder zu entwenden
 - i) Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte zu benutzen
 - j) außerhalb der bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren:
 - k) auf hergerichteten Loipen und Skiwanderwegen zu fahren, zu parken oder diese zweckfremd zu nutzen, ausgenommen ist die zweckmäßige Nutzung und das Fahren mit Skiern.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum Abschluss des 14. Lebensjahres genutzt werden, soweit keine andere Kennzeichnung vorliegt.
- (3) Bolzplätze in einer unmittelbaren Wohnbebauung dürfen nur von Kindern, einschließlich erwachsenen Begleitpersonen und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres genutzt werden.

V. Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 17 Waschen von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen oder versiegelten Oberflächen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (2) Motorraum- und/ oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 18 Öffentliche Belästigungen und Störungen

- (1) Im öffentlichen Bereich, an öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden im Sinne dieser Verordnung ist es untersagt:
- a) zu lagern oder zu nächtigen
 - b) die Notdurft zu verrichten
 - c) aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen

- d) andere insbesondere durch Lärm oder Aufdringlichkeit unzumutbar zu belästigen oder zu behindern
 - e) Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausstattungen und Einrichtungen insbesondere zweckwidrig zu benutzen oder zu beschmutzen
 - f) durch das Fahren mit Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- und Spielgeräten Personen zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohner, Passanten unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von Treppen mit Sport- und Spielgeräten ist untersagt. Ferner sind folgende sportliche Betätigungen untersagt, wenn sie Dritte, zum Beispiel Anwohner, Passanten, unzumutbar belästigen
 - ständiges und sich stets wiederholendes Springen mit Sport- und Spielgeräten
 - Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- und Spielgeräten.
 - g) Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen
 - h) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu Absatz 1 lit. a) und g) zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei Polterabenden, öffentlichen Festen und Veranstaltungen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, das Wasserhaushaltsgesetz, das Sächsische Wassergesetz, das Indirekteileiter Gesetz und das KrWG und SächsABG bleiben unberührt.

§ 19 Kinderbetteln

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt als Kind oder in Begleitung eines Kindes zu betteln. Kinder im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Betteln im Sinne dieser Polizeiverordnung umfasst beispielsweise nicht die Tätigkeit von Sternsängern, die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween, zu Fasching, die Sammlung von Geldzuwendungen durch Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken oder vergleichbare Sammlungen.

§ 20 Abbrennen offener Feuer und Grillen

- (1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich, sowie auf Flächen im städtischen Eigentum sind verboten.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind offene Feuer und das Grillen mit Erlaubnis auf den behördlich zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Feuerplätzen.
- (3) Das Abbrennen offener Feuer auf Privatgrundstücken durch Eigentümer oder Besitzer ist bis zu einer Flammenhöhe von 2 m genehmigungsfrei. Gleiches gilt für das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen. Dies gilt in beiden Fällen ausschließlich unter folgenden Voraussetzung:
- a) keine Rauch- oder Geruchsbelästigungen gegenüber Dritten,
 - b) kein Funkenflug
 - c) keine gesetzlichen oder sonstigen Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen offener Feuer nicht ermöglichen, insbesondere extreme Trockenheit, Waldbrandstufen, unmittelbare Nähe des Waldes, feuergefährliche Stoffe.
- Ohne Einhaltung der Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Genehmigungsfreiheit.
- (4) Offene Feuer über einer Flammenhöhe von 2 m, insbesondere

Amtliche Nachrichten



Brauchtsfeuer, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung muss bei der Ortpolizeibehörde rechtzeitig beantragt werden.

- (5) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu den in Absätzen 1 bis 4 genannten Verboten zulassen.
- (6) Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des BlmSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 21 Abbrennen Feuerwerke

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf der Genehmigung der Ortpolizeibehörde und muss vor 22:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abstand von 20 m zur Bebauung und Menschen sollte eingehalten werden. Ausgenommen von der in Satz 1 genannten Regelung ist der Zeitraum vom 31.12. bis 01.01. jeden Jahres.
- (2) Abfälle und Rückstände der Feuerwerkskörper sind unverzüglich zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Verantwortung hierfür trägt der Antragsteller.
- (3) Die Regelung aus Absatz 1 gilt nicht für Feuerwerke, welche von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder § 27 SprengG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG abgebrannt werden. Die Genehmigung hierfür erteilt das zuständige Landratsamt.
- (4) Die Vorschriften der 1. SprengV zum Sprengstoffgesetz, das SächsABG, das KrWG, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen und die StVO in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

VI. Hausnummern

§ 22 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude, ist von dem Grundstückseigentümer unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen. Hierzu sind auch Gebäudenutzer verpflichtet, soweit diese gegenüber dem Eigentümer berechtigt sind, eine Hausnummer anzubringen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummer ist spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (3) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Gebäude einnummeriert ist, gut lesbar sein. Die Hausnummer ist in einer Höhe von max. 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Altenberg kann auf Antrag Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder
- b) wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 39 Abs. 1 des SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 (1) a) die nächtliche Ruhe anderer stört;
 2. entgegen § 3 (1) b) die Mittagsruhe anderer stört;
 3. entgegen § 3 (3) die persönliche Ruhe anderer stört;
 4. entgegen § 4 (1) akustische Geräte und Musikinstrumente, so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

5. entgegen § 5 (1) oder (2) aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
6. entgegen § 6 (1) Sport- und Spielplätze in der Zeit von 21:00 bis 7:00 Uhr nutzt, so dass andere in ihrer Ruhe gestört werden;
7. entgegen § 7 (1) Tiere so hält, dass Dritte unzumutbar belästigt bzw. gefährdet oder unzumutbar in ihrer Ruhe gestört werden;
8. entgegen § 7 (3) im öffentlichen Bereich Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;
9. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 8 (1) sein Tier außerhalb gesicherter Besitztümer im öffentlichen Verkehrsraum ohne geeignete Aufsichtsperson bzw. ungeeigneten Person überlässt oder unbeaufsichtigt laufen lässt;
10. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 8 (2) Kampfhunde oder nachweislich als gefährlich eingestufte Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitzes ohne Leine führt;
11. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 8 (3) Hunde bei Menschenansammlungen oder im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder in der Anlage aufgeführten Gebieten nicht an der Leine führt;
12. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 8 (4) bissige Hunde bei Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt;
13. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 9 (1) abgelegten Tierkot auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht unverzüglich entfernt, kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen den Vollzugsbediensteten nicht vorzeigt;
14. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 9 (3) Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernhält;
15. entgegen § 10 (1) als Halter das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht ab Beginn der Stadt Altenberg anzeigt;
16. entgegen § 11 im öffentlichen Raum Wildtiere wie z. B. Tauben, Ratten, Waschbären, Füchse, Wildschweine und herrenlose oder verwilderte Katzen zu füttern.
17. entgegen § 14 (1) Altglas in die Sammelbehälter zu den untersagten Zeiten einwirft;
18. entgegen § 14 (2) Abfälle außerhalb der Behältnisse oder an anderen Orten lagert;
19. entgegen § 14 (3) Sperrmüll ohne Entsorgungstermin oder auf fremden Grundstück lagert oder hierbei eine Beeinträchtigung im öffentlichen Verkehrsraum entsteht;
20. entgegen § 14 (4) Abfallbehälter zu früh oder mit Behinderung für den Verkehrsraum abstellt;
21. entgegen § 14 (5) vom Entsorger zurückgelassene Abfälle nicht unverzüglich entfernt oder einer geeigneten Entsorgung zuführt;
22. entgegen § 14 (6) größere Abfallmengen in zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Behälter einbringt;
23. entgegen § 15 (1) im öffentlichen Bereich, an öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden ohne Genehmigung Plakatierungen, Bemalungen oder Beschriftungen vornimmt;
24. entgegen § 15 (2) Plakate anbringt;
25. entgegen § 15 (3) Plakate nicht innerhalb von sieben Tagen nach Fristablauf restlos entfernt;
26. entgegen § 15 (4) Plakate nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Wahl restlos entfernt;
27. entgegen § 16 (1) lit. a) Anpflanzungen, Flächen, Wege und sonstige Anlagenteile beschädigt, verändert oder entwendet;
28. entgegen § 16 (1) lit. b) Pflanzen, Rasen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert
29. entgegen § 16 (1) lit. c) Flächen außerhalb der Wege, Park-

Amtliche Nachrichten



- plätze und den besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt, befährt, darauf hält oder parkt;
30. entgegen § 16 (1) lit. d) Wegsperrern, Zäune, Einfriedungen und Hindernisse aller Art beseitigt, verändert oder überwindet;
 31. entgegen § 16 (1) lit. e) außerhalb der Kinderspielplätze und entsprechend gekennzeichneten Plätzen spielt oder sportliche Übungen betreibt und dadurch die Ruhe Dritter stört, Besucher belästigt oder eine Gefahr für die Öffentlichkeit entsteht;
 32. entgegen § 16 (1) lit. f) auf Flächen, die zum Zweck des Jugendschutzes wie Kinderspielplätzen dienenden Anlagen, Sportanlagen und Liegewiesen Hunde mitführt;
 33. entgegen § 16 (1) lit. g) auf Kinderspielplätzen raucht;
 34. entgegen § 16 (1) lit. h) öffentliche Einrichtungen beschmutzt, verändert oder entwendet;
 35. entgegen § 16 (1) lit. i) Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt;
 36. entgegen § 16 (1) lit. j) außerhalb der bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 37. entgegen § 16 (1) lit. k) auf hergerichteten Loipen und Skiwanderwegen fährt, parkt oder diese zweckfremd nutzt;
 38. entgegen § 17 (1) Kraftfahrzeuge wäscht;
 39. entgegen § 17 (2) Motorraum- oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt;
 40. entgegen § 18 (1) lit. a) lagert oder nächtigt;
 41. entgegen § 18 (1) lit. b) die Notdurft verrichtet;
 42. entgegen § 18 (1) lit. c) aggressiv bettelt, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen;
 43. entgegen § 18 (1) lit. d) andere insbesondere durch Lärm oder Aufdringlichkeit unzumutbar belästigt oder behindert;
 44. entgegen § 18 (1) lit. e) Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen und Einrichtungen zweckwidrig zu benutzt oder beschmutzt;
 45. entgegen § 18 (1) lit. f) durch das Fahren mit Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- und Spielgeräten Personen gefährdet oder unzumutbar zu belästigt;
 46. entgegen § 18 (1) lit. g) Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;
 47. entgegen § 18 (1) lit. h) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegzuwirft oder ablagert;
 48. entgegen § 19 in Begleitung eines Kindes bettelt oder Kinder betteln lässt;
 49. entgegen § 20 (1) offene Feuer abbrennt oder grillt;
 50. entgegen § 20 (2) ohne die erforderliche Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Plätzen offene Feuer abbrennt oder grillt;
 51. entgegen § 20 (3) außerhalb des öffentlichen Bereiches offene Feuer abbrennt oder grillt und dadurch Dritte durch Rauch oder Funkenflug erheblich belästigt;
 52. entgegen § 20 (4) offene Feuer mit einer Flammenhöhe über 2 m ohne Genehmigung abbrennt;
 53. entgegen § 21 (1) Feuerwerke ohne Genehmigung oder nach 22:00 Uhr abbrennt;
 54. entgegen § 21 (2) Abfälle und Rückstände der Feuerwerkskörper nicht beräumt oder auf eigene Kosten entsorgt;
 55. entgegen § 22 (1) oder (2) als Hauseigentümer oder Nutzer bzw. Besitzer das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
 56. entgegen § 22 (3) die Hausnummer nicht vorschriftsmäßig anbringt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 39 (2) SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

- (3) Zuständig im Sinne von § 36 (1) Nr. 1 OWiG des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Altenberg als Ortspolizeibehörde.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

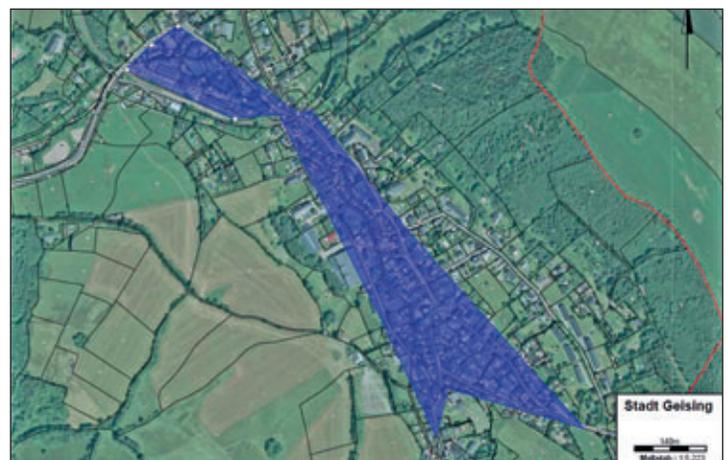
- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Altenberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altenberg vom 19.04.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.01.2018 außer Kraft.

Kirsten
Bürgermeister

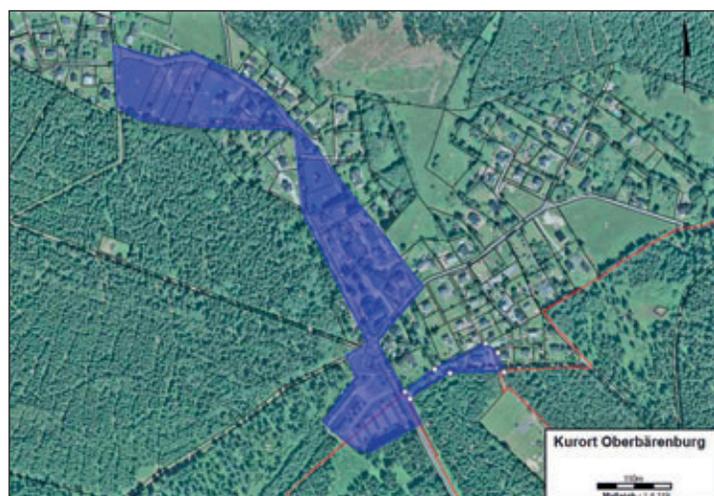
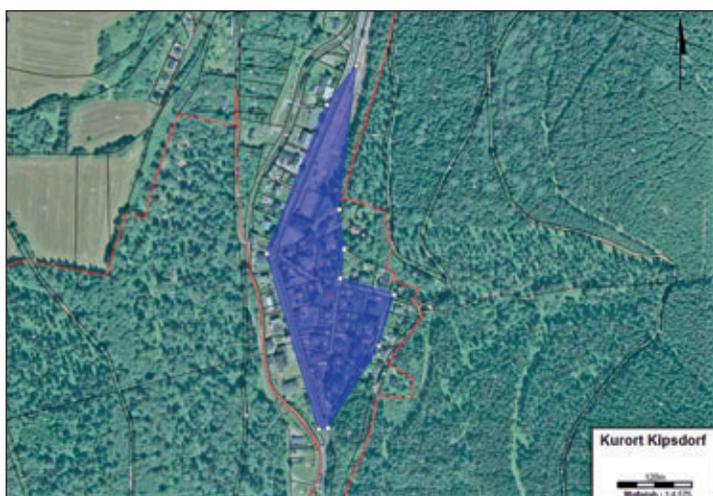
(Siegel)

Anlage:

Lageplan räumlicher Geltungsbereich Leinenpflicht zur PoIVO



Amtliche Nachrichten



Stadtratstelegramm 20. September 2021

Der Bürgermeister begrüßte sehr herzlich die Stadträte, die Gäste, die Ortsvorsteher sowie die MitarbeiterInnen der Verwaltung und stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

■ Feuerwehrgerätehaus im OT Löwenhain

Der Bürgermeister informierte, dass sich die Maßnahme zum Feuerwehrgerätehaus verzögert hat. Das Denkmalamt hat gefordert, dass die Sichtachse zum Gemeindehaus gewahrt wird. Für die Genehmigung der Maßnahme musste eine Umplanung durchgeführt werden. Gemäß dem Fördermittelantrag wurde eine Garage mit einem Umkleideraum geplant. Vom Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) wurden aber zusätzliche Sanitäräume und ein Zimmer für den Wehrleiter gefordert. Es entstehen Mehrkosten durch diese Umplanung. Die Baukosten für das Feuerwehrgerätehaus belaufen sich auf ca. 337.826,59 €.

■ Baumaßnahmen Grundschule Altenberg

Für die Baumaßnahme Grundschule Altenberg – VwV Brücken in die Zukunft (Umnutzung ehem. Hausmeisterbereich zum Unterrichtsbebereich) erfolgte eine Eilentscheidung durch den Bürgermeister. Die Maßnahme zum Trockenbau wurde an die Firma IGS Innenausbau Gesellschaft mbH Schreinerei, Hirschbach in Höhe von 5.921,96 € vergeben. Eine weitere Eilentscheidung erfolgte an die Firma Elektroinstallation Ingo Rümmler, OT Schellerhau für eine Gesamtbruttosumme von 32.591,68 €. Auf Grund der Sommerpause des Stadtra-

tes und der Dringlichkeit der Baumaßnahmen war eine Eilentscheidung durch den Bürgermeister notwendig.

■ Bebauungsplan „Einkaufszentrums am Bahnhof Altenberg

Die Verwaltung informierte die Stadträte, dass das Planungsbüro Schubert den Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht erstellt. Des Weiteren wird der Antrag auf Waldumwandlung für die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen gestellt. Der Ausgleich zur Waldfläche erfolgt auf den seitens der Stadt zugearbeiteten Ersatzaufforstungsflächen. Der jetzige Netto-Markt, Max-Niklas-Str. 4/ Hirschsprunger Str. darf nicht als Lebensmittelmarkt nach der Schließung genutzt werden. Zusätzlich wird zum Vorhaben auch ein Niederschlagsentwässerungskonzept und ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet.

■ Oberflächenentwässerung Bahnhofstr. im ST Bärenstein

In der Stadtratssitzung am 12. Juli 2021 bat Herr Stadtrat R. Greif die Verwaltung den Kreuzungsbereich der Bahnhofstr. im ST Bärenstein nochmal zu überprüfen. In diesem Bereich wurde kein Gully an der tiefsten Stelle eingebaut. Durch diesen Baumangel läuft das Regenwasser nicht ab. Die Verwaltung hat eine bauliche Maßnahme veranlasst. Herr Stadtrat R. Greif bedankte sich bei der Verwaltung, dass der Baumangel im Kreuzungsbereich Bahnhofstr im ST Bärenstein behoben worden ist. Es ist nur schade, dass die Verwaltung die Kosten trägt, da der Bauträger eigentlich in der Verantwortung steht.

Amtliche Nachrichten



■ Rückbau Hirschkopfbaude

Der Bürgermeister teilte mit, dass die Verwaltung einen Zuwendungsbescheid für den Rückbau der Hirschkopfbaude erhalten hat. Bis zum 31. Oktober 2021 muss die Verwaltung die finanziellen Mittel abgerufen haben.

■ Doppelung von Straßennamen

Herr Beeckmann sprach die Problematik zu den Straßennamen an. Die Bundespolizei hatte einen Einsatz im OT Müglitz, Müglitztalstraße. Die Bundespolizei wurde aber nach Bärenstein geschickt, da es ebenfalls eine Müglitztalstraße gibt. Herr Beeckmann erfragte, ob die Möglichkeit besteht, die Straßennamen die mehrfach vorhanden sind, umzubenennen.

Der Bürgermeister sagte, dass es bis 2010 keine Doppelung von Straßennamen gab. In der Vergangenheit fand nur bedingt eine Zustimmung in der Bürgerschaft statt, Straßennamen umzubenennen. Die Ortsvorsteher müssten zustimmen und ggf. auch die BürgerInnen. Abschließend sagte der Bürgermeister, dass er die Ortsvorsteher mehrfach zu dieser Problematik informiert hatte. Leider gibt es von den Ortschaften keine Unterstützung.

■ Straßenbeleuchtung

Zur Störungen der Straßenbeleuchtung teilte der Bürgermeister mit, dass es sich im OT Fürstenau um einen Überspannungsschaden gehandelt hat. Die Ersatzteile für die defekten Leuchten sind bestellt. Die Lieferung steht aber noch aus.

Im OT Zinnwald-Georgenfeld konnte nicht festgestellt werden, ob die Probleme durch Überspannung oder durch eindringende Feuchtigkeit verursacht worden sind. Am 17. September 2021 wurde erneut gemeldet, dass die Leuchten im Rosengrund, Rosengrundweg und Willi-Ernst-Weg ausgefallen sind. Die Mitarbeiter der SachsenEnergie haben den Auftrag erhalten, dort schnellstmöglich nach dem Fehler zu suchen.

Der Bürgermeister führte weiter aus, dass auf der Fernblickstraße in Altenberg die Straßenbeleuchtung wieder funktioniert. Dort wurde ein Fehler in einem Kabelübergangskasten gefunden. Die Fachleute sind sich nicht ganz sicher, ob es die tatsächliche Ursache war. Für den Fall, dass die Beleuchtung an der Stelle wieder ausfallen sollte, wurde eine schnelle Fehlersuche- und Behebung zugesichert.

Im ST Bärenstein, Vorplatz Feuerwehr, Bürgerhaus, sowie Kindergarten ist die Reparatur ab 20. September 2021 geplant.

Im OT Liebenau, Mittelweg 68 schlug bei Wind die Freileitung aneinander. Die Reparatur erfolgte am 16. September 2021.

■ Jahresabschlusses 2020 der Wohnungsbau- Verwaltungsgesellschaft Altenberg mbH

Der Bürgermeister berichtete dem Stadtrat, dass der Jahresabschluss im Aufsichtsrat am 29. Juli 2021 besprochen wurden ist. Er begrüßte Frau Mäscher, Geschäftsführerin der WVG und bat sie den Jahresabschluss der WVG Altenberg mbH für 2020 dem Stadtrat darzulegen. Frau Mäscher erläuterte anhand einer Präsentation den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung 2020 der WVG Altenberg mbH. Nach der Erläuterung von Frau Mäscher nahm der Stadtrat durch Beschlussfassung den Jahresabschluss zur Kenntnis.

■ Feststellung Jahresabschluss 2016 der Stadt Altenberg

Frau Tittel führte aus, dass nach § 88 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 47-54 und § 62 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen ist. Dieser Jahresabschluss muss alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen beinhalten. Des Weiteren besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung. Dem Jahresabschluss sind die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

beigefügt. Anschließend erläuterte Frau Tittel anhand einer Präsentation den Jahresabschluss 2016. Abschließend erfolgte die Beschlussfassung durch den Stadtrat.

■ Halbjahresbericht zum Erfüllungsstand des Haushaltplanes 2021 nach § 75 (5) SächsGemO

Im nächsten Tagesordnungspunkt informierte Frau Tittel über den Halbjahresbericht des Haushaltplanes 2021. Anhand der Gesamtfinanzzrechnung erläuterte Frau Tittel die einzelnen Positionen zu den Zahlungsmittelsalden aus laufender Verwaltung, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit. Im Ergebnishaushalt ist der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mit 18.906.577,00 € geplant. Zum 30. Juni 2021 konnten Erträge in Höhe von 8.485.786,86 € verbucht werden. Der Gesamtbetrag der Ordentlichen Aufwendungen ist mit 22.109.698,00 € geplant und bis zum 30.06.2021 wurden Aufwendungen in Höhe von 10.495.098,93 € getätigt. Im Finanzhaushalt ist der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 16.971.960,00 € geplant und bis zum 30. Juni 2021 wurden 7.999.973,99 € realisiert. Die Auszahlungen wurden mit 17.329.090,00 € geplant und bis zum 30. Juni 2021 wurden Auszahlungen in Höhe von 8.056.406,95 € getätigt. Anschließend informierte Frau Tittel den Stadtrat über die Maßnahmen die planmäßig im ersten Halbjahr durchgeführt worden sind.

- Abbruch Geisinghof
- Erwerb Feuerwehrfahrzeug Falkenhain
- Lizenzen für Handyalarmierung Feuerwehren
- Grundschule Altenberg, Umbau Kellergeschoss
- Grundschule Altenberg, Freiflächengestaltung
- Maßnahmen in allen Schulen zum Digitalpakt
- Puppentheater Schloss Lauenstein
- Besucherbergwerk Zinnwald, Fluchtschächte abgeschlossen
- Bergbaumuseum Dacheindeckung, 2. BA
- Sanierung Kriegerdenkmal Falkenhain
- Baumaßnahmen an der Bahnhofstr im St Bärenstein
- Sanierung Aussichtsturm im OT Oberbärenburg

■ Polizeiverordnung der Stadt Altenberg

Die Stadt Altenberg als Ortpolizeibehörde hat das Recht eine für das gesamte Gemeindegebiet, allgemein gültige Polizeiverordnung zu erlassen. Damit die Polizeiverordnung in Kraft treten kann, bedarf es der Zustimmung des Stadtrates. In der Stadtratssitzung am 10. Mai 2021 beantragte die Fraktion „AfD“, dass der Tagesordnungspunkt „Beratung und Beschlussfassung zur Polizeiverordnung der Stadt Altenberg“ erst im Verwaltungsausschuss vorberaten werden sollte. Dies erfolgte am 13. September 2021. Im Verwaltungsausschuss wurde erörtert, dass der § 8 Abs. 2 und 3 Gefahren durch Tiere geändert wird. § 11 Fütterungsverbot wurde durch Aufzählung weitere Wildtiere ergänzt. Auf Grund dieser Änderung musste § 24 Ordnungswidrigkeiten auch neuangepasst werden. Nach der Behandlung des Tagesordnungspunktes erfolgte die Zustimmung des Stadtrates

■ Vergabe von Lieferleistungen „Tanklöschfahrzeug TLF 4000“

Der Bürgermeister sagte, dass eine Ersatzbeschaffung für das bisherige Tanklöschfahrzeug (Baujahr 1964) am Standort Geising aufgrund des Fahrzeugalters sowie in Hinblick auf den Stand der Technik zwingend notwendig ist. Das Fahrzeug besitzt ein Fassungsvermögen von 6000 Liter Löschwasser und nach Norm auch 500 Liter Schaumkonzentrat. Durch die Verwaltung erfolgte die Ausschreibung. Daraufhin gingen zwei Angebote ein. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 364.154,74 €. Durch einen möglichen Verkauf des bisherigen Fahrzeuges mit einem Erlös von ca. 15.000,00 € könnte die Überschreitung ausgeglichen werden. Die Fördermittelsumme hat sich von 66.000 € auf insgesamt 231.000 € erhöht, weil das Fahrzeug auch überörtlich (über unsere Gemeindegrenzen hinweg) eingesetzt wird. Die Komplett-Lieferzeit für das TLF 4000 wird aktuell auf ca. 17 bis 18 Monate geschätzt.

Amtliche Nachrichten



■ Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2022 in der Stadt Altenberg

Der Bürgermeister führte aus, dass nächstes Jahr die Wahl des Landrates und die Wahl des Bürgermeisters in Altenberg bevorstehen. Nunmehr ist es notwendig, dass der Stadtrat seine Zustimmung für die Bestimmung des Wahltages und der etwaigen Nachwahl erteilt. Im Sinne einer gemeinsamen und einheitlichen Durch-

führung der Wahlen wird empfohlen, dass sich die Gemeinde an den Landratswahltermin mit angliedert.

Vom Sächsischen Staatsministerium des Innern, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Sächsischen Landkreistages wurde der 12. Juni 2022 als gemeinsamen Wahltag bzw. des 3. Juli 2022 für einen etwaigen 2. Wahlgang festgelegt. Der Stadtrat hat diesen beiden Terminen zugestimmt.

Stadtratstelegramm 18. Oktober 2021

Bürgermeister Thomas Kirsten befand sich im Krankenstand. Somit leitete die 1. stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Dr. Sabine Schilka, die Sitzung des Stadtrates. Fr. Dr. Schilka begrüßte sehr herzlich die Stadträte, Gäste, Ortsvorsteher sowie die MitarbeiterInnen der Verwaltung.

■ Planungsleistung Abbruch „Hirschkopfbaude“

Die Verwaltung teilte mit, dass für die Maßnahme Abbruch „Hirschkopfbaude“ am 24.09.2021 ein Zuwendungsbescheid bei der Stadtverwaltung einging. Um in der heutigen Sitzung die entsprechende Bauleistung vergeben zu können, musste für die Vergabe der Planungsleistung eine Eilentscheidung getroffen werden.

■ Sanierung und Modernisierung der Kindereinrichtung Kipsdorf

Herr Bauamtsleiter Gabler erläuterte, dass für die Sanierung der bestehenden Kindereinrichtung im OT Kurort Kipsdorf ein Zuwendungsbescheid eingegangen ist. Der maximale Zuwendungsbetrag beträgt 500.000 € und der Fördersatz 75 %. Für den 16.11.2021 ist eine Beratung mit den Eltern geplant, da die Kinder während der Bauphase in anderen Einrichtungen untergebracht werden müssen.

■ Zuwendungsbescheid für das „Tanklöschfahrzeug TLF 4000“

Die Verwaltung führte aus, dass für die Beschaffung eines TLF 4000 für die Freiwillige Feuerwehr Geising ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 231.000 € eingegangen ist. Hierbei handelt es sich um die maximale Förderhöhe.

Für die Sanitäreinrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Kipsdorf ging kurzfristig ein Zuwendungsbescheid über 17.000 € ein.

■ Kreisverkehr Liebenau

Herr Gabler erläuterte, dass durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr seit Langem versucht wird, eine Lösung für die Gestaltung des Kreisverkehrs Liebenau zu finden. Auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit, geht die Verwaltung nicht davon aus, dass noch in diesem Jahr eine Gestaltung erfolgt.

■ Pflege Gewässer 2. Ordnung

Herr Gabler führte aus, dass durch die Ortsvorsteher mehrere Maßnahmen zur Pflege Gewässer 2. Ordnung angemeldet wurden. Diese werden nach Priorität im Jahr 2022 abgearbeitet. Da derzeit die Stelle Tiefbau im Bauamt nicht besetzt ist, konnten im Jahr 2021 keine Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung durchgeführt werden. Die vorhandenen Mittel in Höhe von 102.208,00 € werden in das Jahr 2022 übertragen.

■ Informationen über gefällte Bäume am Badeingang/ Fußballplatz in Altenberg

Bezugnehmend auf die Anfrage von Frau Dr. Schilka in der Stadtratssitzung vom 20.09.2021 teilte Herr Gabler mit, dass bei einer Baumprüfung festgestellt wurde, dass die Pappeln mit der Pilzkrankheit Rindenbrand befallen sind. Dieser Pilzbefall bewirkt ein Absterben der Baumkrone. Bei einem Sanierungsschnitt durch den Bauhof wurde festgestellt, dass größere Teile der Baumkrone schon abgestorben sind und die Bäume demnach gefällt werden mussten.

■ Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde kritisierte Herr Jens Schröfel (Ortsvorsteher Altenberg), dass in Hirschsprung am Klengelpark noch immer kein Buswartehäuschen für die Schulkinder (ca. 14 bis 15 Kinder) errichtet wurde. Bereits im September 2019 hatte der Ortschaftsrat Altenberg dazu eine Anfrage an die Verwaltung gestellt. Im Nachgang dessen wurden dem OR Altenberg von der Verwaltung zwei Varianten vorgeschlagen. Eine dieser Varianten fand die Zustimmung des OR Altenberg. Seither sei von Seiten der Verwaltung nichts passiert. Nachfragen laufen ins Leere und mittlerweile ist es der dritte Winter, in dem die Kinder im Freien stehen müssen. Herr Gabler führte hierzu aus, dass es in Hirschsprung schwierig sei eine Bushaltestelle nach Normvorschriften zu bauen, da es sich teils um Privatgrundstücke handelt. Somit können auch keine Fördermittel beantragt werden. Für jegliche andere Varianten muss die Verwaltung finanziell aufkommen. Herr Schröfel entgegnete, dass selbst eine Weihnachtsmarktbude genügen würde. Herr Stadtrat Mathias Wolf meldete sich zu Wort und bat Herrn Schröfel eine derartige Holzhütte an, die in Liebenau abgeholt werden kann. Herr Schröfel nahm das Angebot dankend an und wird diese Hütte durch den Bauhof abholen und aufstellen lassen.

Herr Tietz aus Altenberg fragte nach den Investruinen „Altes Raupennest“, „Grenzsteinhof“ und „Tellkoppe“. Frau Dr. Schilka antwortete, dass die Stadt nach und nach die Investruinen beseitigen will, soweit wie möglich. Herr Gabler ergänzte, dass sich der „Grenzsteinhof“ im OT Zinnwald-Georgenfeld auf einem Privatgrundstück befindet. Der Eigentümer zieht einen Verkauf derzeit nicht in Erwägung. Das „Alte Raupennest“ soll durch den jetzigen Eigentümer saniert werden.

Auch die „Tellkoppe“ im OT Kurort Kipsdorf befindet sich in Privatbesitz. Wo es möglich ist, macht die Verwaltung alles, um die Ruinen aus dem Stadtbild verschwinden zu lassen. So wie zum Beispiel beim „Fürstenhof“ im OT Kurort Kipsdorf, der im kommenden Jahr abgerissen werden soll.

■ Anfragen der Stadträte

Herr Stadtrat Hofmann stellte fest, dass im Doppelhaushalt 2021/2022 für das Jahr 2021 für den OT Rehefeld-Zaunhaus der Randstreifen am Donnerberg sowie die Sanierung der Toilette am Parkplatz Donnerberg geplant war. Er erfragte, ob diese Maßnahmen noch in diesem Jahr umgesetzt werden. Zur Toilette teilte Herr Gabler mit, dass im HH-Plan 7.500 € geplant sind. Der bauliche Zustand ist jedoch so schlecht, dass diese Mittel nicht ausreichen werden. An Hand von Fotos wird der derzeitige Zustand geschildert. Die Toilette soll lt. Ortschaftsrat künftig als öffentliche Toilette genutzt werden. Dafür ist ein Trinkwasseranschluss Voraussetzung; der derzeit nicht vorhanden ist. Auch ein Abwasseranschluss fehlt. Die 7.500 € sollen zunächst für einen Abwassersammler verwendet werden und wenn die S 182 gebaut wird, soll das Abwasserrohr mit verlegt werden. Zum Randstreifen: Auch hierzu werden Fotos gezeigt. Herr Gabler sagte, dass es sich hierbei um eine gewachsene Grünfläche handelt, die als Versickerungsfläche für ankommendes Oberflächenwasser dient. Wenn diese asphaltiert würde, fehlt die Versickerungsfläche. Auch eine Nutzung als Parkfläche kommt

Amtliche Nachrichten



nicht in Frage, da dies die Breite nicht hergibt. Die geplanten Gelder werden in das nächste Jahr übernommen.

Herr Stadtrat Grimmer bat darum, dass auch in den kleineren Ortschaften wie Bärenfels, Schellerhau oder Oberbärenburg an Wanderwegen Hundetoiletten aufgestellt werden. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es Erholungsorte sind. Weiterhin fragte er nach dem Sinn der Hundetoilette am Spielplatz Bahnhof Altenberg, wenn denn dort ein Hundedurchgangsverbot ist.

Herr Grimmer bemängelte den Zustand des Wanderweges „Bahnsteig“, der seit den Starkniederschlägen sehr ausgewaschen ist. Der Bauhof könne diese Stellen mit Mineral ausgleichen. Herr Gabler sagte, dass dies bereits bekannt ist. Jedoch können zurzeit keine Mittel dafür beantragt werden, da die entsprechenden Formulare noch nicht veröffentlicht wurden.

Herr Stadtrat Lutz Brückner fragte, ob zu den reparierten Straßenbeleuchtungen bereits Endabnahmen stattfanden. Herr Gabler

verneinte dies. Endabnahmen werden erst durchgeführt, wenn alle Maßnahmen abgeschlossen sind; nicht für einzelne Ortschaften.

Im Hauptteil der Stadtratssitzung erfolgte durch den Stadtrat die Beschlussfassung für die 4. Änderung der Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Beitragsatzung der Kindertageseinrichtungen).

Anschließend stimmte der Stadtrat vorsorglich, den Beschluss über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021 ab. Falls Weihnachtsmärkte stattfinden dürfen, können die Verkaufsstellen an diesen Tagen geöffnet werden. Dies betrifft die Ortschaften Altenberg, Geising und Lauenstein.

Im letzten Teil der Stadtratssitzung erfolgten die Abstimmungen zu Personalangelegenheiten für die Besetzung der Sachbearbeiterstelle Vollstreckung sowie Tiefbau.

Informationen aus Ämtern und Behörden

Ausgezeichnet: Sachsen zählt 130 familienfreundliche Gastgeber für Urlaubs- und Freizeiterlebnisse ...und jetzt auch die Urlaubsregion Altenberg

Sachsen setzt im Tourismus stark auf Familien. Familienurlaub ist im Trend – das haben die zurückliegenden Herbstferien einmal mehr bewiesen. Vor allem familienfreundliche Freizeiteinrichtungen und Orte waren gut besucht, Unterkünfte zum großen Teil ausgebucht. Seit dem 11. November dürfen sich Familien mit Kindern auf ein noch größeres Angebot an ausgezeichneten Urlaubs- und Freizeiterlebnissen freuen: Die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen (TMGS) hat 17 neue Partner ausgezeichnet, die die Marke „Familienurlaub in Sachsen“ der TMGS stärken wollen. Das sind so viele in einem Jahr wie nie zuvor. Außerdem haben sich 25 Markenpartner zum wiederholten Mal der Prüfung als „familienfreundlich“ unterzogen und bestanden. Viele von ihnen sind seit dem Gründungsjahr der Initiative 2005 dabei.



„Damit sind in Sachsen nun 130 zertifizierte, speziell auf die Bedürfnisse von Familien ausgerichtete Unterkünfte, Freizeiteinrichtungen und Orte am Start. Dass gleich vier neue familienfreundliche Orte in die Gemeinschaft aufgenommen werden konnten, ist besonders bemerkenswert“, freute sich Sachsens Staatsministerin für Kultur und Tourismus, Barbara Klepsch. Sie überreichte den Vertretern im Rahmen einer Fachveranstaltung der TMGS im Deutschen Hygiene Museum Dresden die Auszeichnungen. „Gerade weil die Corona-Zeit die Gastwirte in Hotels, Pensionen und Ferienhäusern sowie den Freizeiteinrichtungen viel Kraft kostet und kluge Ideen für Überlebensstrategien gefragt sind, ist ihr Engagement in höchste Angebots- und Servicequalität für Familienurlaub zu investieren, sehr hoch einzuschätzen und wertzuschätzen. Familien sind langfristig im Deutschlandtourismus neben Kultur- und Städtereisenden eine zukunftssträchtige Zielgruppe für Sachsen“, sagte sie.

Die sich wachsender Begehrtheit erfreuende Prüf-Plakette mit dem fröhlich-bunten Familien- Logo darf sich nun auch Altenberg „anheften“. Auch die Freizeiteinrichtungen der Urlaubsregion Altenberg, wie das Bergbaumuseum, der Erlebnisberg Altenberg, der Wildpark Osterzgebirge und das Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein haben das Prüfsiegel erhalten.

„Ich beglückwünsche jeden Partner zur Entscheidung, auf familienfreundliche Angebote zu setzen. Familien mit Kindern sind treue



Urlauber und sichern vor allem in den wichtigen Ferienmonaten das Tourismusgeschäft, sagte TMGS-Geschäftsführerin Veronika Hiebl.

■ Voraussetzung zur Integration in die Marke „Familienurlaub in Sachsen“

Wer Botschafter für die Marke „Familienurlaub in Sachsen“ sein will, muss sich der strengen Bewertung von mindestens 40 zu erfüllenden Qualitätskriterien unterziehen. Die Auflagen sind hoch. Die Bewerber werden von einer unabhängigen Jury auf Herz und Nieren geprüft. Zu den Anforderungen gehören eine auf die Bedürfnisse von Familien mit Kindern ausgerichtete Ausstattung von Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienanlagen und Freizeiteinrichtungen, der Service und die Freundlichkeit des Personals, die Qualität von Freizeitangeboten und die geprüfte Sicherheit auf Spielflächen innen und außen. Der Lohn der Bemühungen ist die nach außen sichtbare für den Gast angebrachte Plakette sowie die Unterstützung der TMGS bei der nationalen und internationalen Angebotsvermarktung. Die Zertifikate sind jeweils drei Jahre gültig. Danach müssen sich die Partner erneut von einer unabhängigen Prüfungskommission durchchecken lassen. Die Zahl der familienfreundlichen Einrichtungen und Orte hat sich seit der Gründung der Initiative im Jahr 2005 nahezu verdreifacht. Neubewerbungen sind immer möglich.

Fotograf: Wolfgang Schmidt

Informationen aus Ämtern und Behörden

Jahresrückblick

Sehr verehrte Leserinnen und Leser des Altenberger Bote, wir starten in dieser Ausgabe mit dem Jahresrückblick 2021. Ein Jahr, was wir sicherlich alle nicht so schnell vergessen werden. Wir setzen diese kleine Reihe dann im Januar fort.

■ Dezember 2020

Advents- und Weihnachtszeit – für alle Erzgebirger ist dies wohl die schönste Zeit des Jahres. Wenn in den kleinen Städtchen und Dörfern die Schwibbbögen in den Fenstern erstrahlen, Weihnachtssterne leuchten, Glühwein- und Gebäckduft durch die Straßen zieht, die Menschen so langsam den Stress des Alltags zurücklassen und in ihrer wunderschönen Heimat viele Besucher und Gäste begrüßen, die den Zauber der Weihnacht im Erzgebirge miterleben möchten. Doch dieser Dezember war anders. Ganz anders. Pandemiebedingt waren die Kontakte auf ein Minimum eingeschränkt, es gab keine Weihnachtsmärkte oder Adventsveranstaltungen. Aber trotzdem erstrahlte das Erzgebirge im hellen Lichterglanz und es gab für die EinwohnerInnen so manchen kleinen Advents- und Weihnachtsgruß – ganz nach den gebotenen Abstandsregeln oder auch digital.



Langjähriger Geschäftsführer der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Altenberg mbH geht in den Ruhestand – Olaf Weisflog hat mit viel Engagement seit 1990 das Wohnungswesen der Stadt Altenberg geprägt. Er arbeitete als Geschäftsführer der Wohnungsbau- Verwaltungsgesellschaft Altenberg mbH, einer Tochtergesellschaft der Stadt Altenberg

Parkplatz am Wildpark Hartmannmühle wurde erweitert – 100 neue Parkmöglichkeiten wurden in den letzten Monaten am Wildpark geschaffen. Nunmehr ist Platz für 146 Autos. Zusätzlich wurde eine Beleuchtung installiert.



Bürgermeister Thomas Kirsten war es gelungen, aus dem Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Fördermittel zu akquirieren. 85% der Baukosten in Höhe von ca. 367.000 € wurden gefördert. (Fördersumme 312.120 €, Eigenanteil der Stadt Altenberg 55.180 €).

Schandfleck verschwindet in Geising – Abriss des Geisinghofes – Nachdem die Stadt Altenberg endlich Eigentümer des Grundstückes und Gebäudes war, konnten Fördermittel für den Abriss beantragt werden, denn ohne finanzielle Unterstützung wäre der Abriss nicht möglich. Ziel ist es, dass der Abriss 2021 vollzogen werden kann. Die Abrisskosten belaufen sich auf 240.000 €, der Zuschuss beträgt 215.000 €.

■ Januar 2021

Neujahrsgruß – Die Feuerwehr Altenberg hatte für die EinwohnerInnen Altenbergs einen kleinen Neujahrsgruß vorbereitet. Da das beliebte Kindersilvester mit Feuerwerk nicht stattfinden konnte, grüßten die Kameraden aus Ihren geschmückten Autos und erhielten viel Applaus.



Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg heißt künftig SachsenEnergie-Eiskanal – Neues Jahr, neuer Name: Bedingt durch die Fusion der regionalen Energieversorger ENSO und DREWAG zum 1. Januar 2021 zur SachsenEnergie AG, firmiert die Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg künftig als SachsenEnergie-Eiskanal (seit 2018 ENSO-Eiskanal).

Traumhafter Winter im Gebirge – Sächsische Tourismusministerin hat jedoch die alpine Skisaison bereits Anfang des Jahres als beendet erklärt. Es wird diesen Winter also keinen normalen Skibetrieb an den Lifтанlagen geben. Die Stadt Altenberg spürt jedoch einen Großteil der Loipen und Skiwanderwege für die Einwohnerschaft. Damit wurde in dieser schweren Zeit, mit den vielen Beschränkun-



Informationen aus Ämtern und Behörden

gen für alle, ein kleiner Teil dazu beigetragen, dass unsere EinwohnerInnen etwas Abwechslung in unserer herrlichen Heimat haben können. Auch die Kinder, welche ja zu Hause lernen mussten hatten so einen Ausgleich und konnten sich im Schnee austoben.

Absage – Leider muss pandemiebedingt auch der Schellerhauer Kammlauf abgesagt werden.



■ Februar 2021

BMW IBSF Bob & Skeleton Weltmeisterschaften presented by IDEAL Versicherung finden Anfang Februar erneut am SachsenEnergie-Eiskanal Altenberg statt. Dass zwei Weltmeisterschaften in Folge am selben Ort stattfinden, ist ein Novum in der Geschichte des internationalen Bob- und Skeletonsports. Insgesamt sieben WM-Titel wurden in den zwei Wochen am SachsenEnergie-Eiskanal vergeben. Neben den bekannten WM-Disziplinen Zweierbob Frauen, Zweierbob Männer, Skeleton Männer, Skeleton Frauen, Skeleton Mixed Team und der Königsklasse Viererbob wird in Altenberg erstmals eine Weltmeisterin im Frauen-Monobob gekürt.



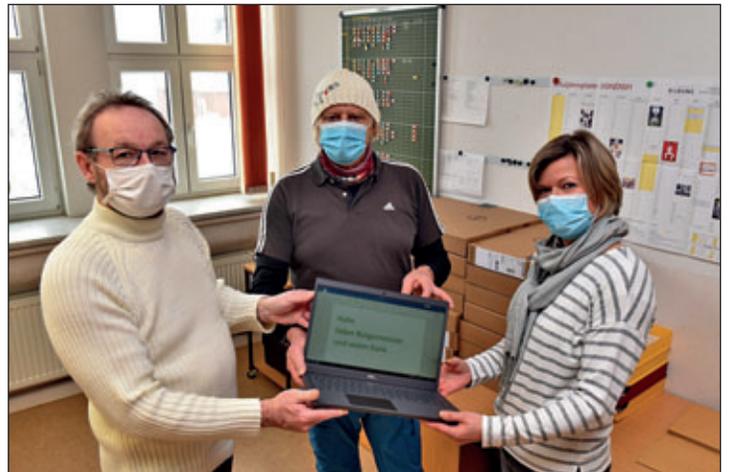
Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Weltmeisterschaften unter strengen Hygieneauflagen und damit leider auch ohne Zuschauer stattfinden. Das bedeutete aber keineswegs, dass die Kufensportfans, die traditionell für Stimmung und Gänsehautfeeling an der Bahn sorgen, von den Ereignissen am SachsenEnergie-Eiskanal ausgeschlossen sind. Per Livestream konnte man über die Internetseite www.SachsenEnergie-Eiskanal.de/livestream bei allen Trainingsläufen live dabei sein. Die Wettkämpfe selbst wurden wie gewohnt im Fernsehen gezeigt. Und natürlich verteidigte Francesco Friedrich seine beiden Weltmeistertitel aus dem Vorjahr.



Geisinger Fasching komplett digital – Die gesamte Geisinger Narrenzunft war überaus kreativ und erfreute die Faschingsfreunde mit vielen kleinen Programmen im TV und auf den Social Media Kanälen.

Neue Technik für die Altenberger Schulen – Die Stadt Altenberg konnte neue Rechentechnik – jeweils 28 mobile Endgeräte für die Grundschulen in Altenberg und Lauenstein und 32 für die Oberschule Geising übergeben. Diese Rechner, die Stadt Altenberg hat sich ganz bewusst für Laptops mit einem 17 Zoll Bildschirm entschieden, können nunmehr leihweise von Kindern im Homeschooling genutzt werden, die keinen eigenen Rechner zur Verfügung haben und stehen dann auch im regulären Schulbetrieb den Klassen zur Verfügung.

Für diese Maßnahme hat die Stadt Altenberg 30.000,00 € aus dem Förderprogramm des Bundes erhalten. Foto



Museen der Stadt Altenberg nutzen Corona-Zwangspause – In allen städtischen Museen und Einrichtungen wurde die Zeit ohne Gäste genutzt, um erforderliche Reparatur- und Renovierungsarbeiten durchzuführen.

■ März 2021

Testzentrum für Grenzpendler an der GZA geht in Betrieb – Somit kann gewährleistet werden, dass tschechische BerufspendlerInnen ihrer Arbeit hier bei uns in der Grenzregion nachgehen können.



Altenberger Fotowettbewerb – war ein voller Erfolg. Wunderbare Winter-Bilder sind eingereicht wurden und es gab Sieger in fünf verschiedenen Kategorien. Hier ein stimmungsvolles Bild von Nora Schröter. Foto

Hin und Her – Zweiter zugesagter mobiler Impfbus für Altenberg abgesagt. Die Stadt Altenberg hat sich bemüht, Impfangebote für die ältere Bevölkerung auch hier vor Ort anbieten zu können. Der zugesagte Termin für Mitte März wurde wiederum abgesagt. Somit blieb zu diesem Zeitpunkt nur das Impfzentrum in Pirna.



Informationen aus Ämtern und Behörden

Mobiles Impfteam kommt in unsere Stadt

Nachdem das mobile Impfteam im Bahnhofsgebäude bereits in Kipsdorf war, kommt es im Dezember in die ehemalige Grenzzollanlage Altenberg.

Die Nutzung des mobilen Impfteams ist ohne Terminvereinbarung möglich.

■ Wann wird geimpft?

- **Donnerstag, 2. Dezember 2021**
12:00 bis 18:00 Uhr
ehemalige Grenzzollanlage, Altenberg (Zollplatz 1)
- **Freitag, 3. Dezember 2021**
09:00 bis 16:00 Uhr
ehemalige Grenzzollanlage Altenberg (Zollplatz 1)
- **Samstag, 4. Dezember 2021**
09:00 bis 15:00 Uhr
ehemalige Grenzzollanlage Altenberg (Zollplatz 1)
- **Mittwoch, 22. Dezember 2021**
09:00 bis 16:00 Uhr
ehemalige Grenzzollanlage Altenberg (Zollplatz 1)
- **Donnerstag, 23. Dezember 2021**
09:00 bis 16:00 Uhr
ehemalige Grenzzollanlage Altenberg (Zollplatz 1)

In der Regel steht der mRNA-Impfstoff Biontech/Pfizer (für Zweitimpfungen auch Moderna) zur Verfügung. Es werden selbstverständlich auch Drittimpfungen durchgeführt.

■ Zum Impftermin mitzubringen sind:

- Personaldokument
- Krankenversicherungskarte
- Impfausweis
- weitere wichtige Unterlagen wie etwa ein Herzpass, ein Diabetikerausweis oder eine Medikamentenliste

Die nötigen Aufklärungs- und Anamnesebögen gibt es vor Ort.

SACHSEN KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

Je mehr Menschen durch eine Impfung immun sind, desto weniger kann sich das Virus ausbreiten. Mit steigenden Impfstoffmengen wird der Kreis der Impfberechtigten deshalb kontinuierlich erweitert. Informieren Sie sich, wann auch Sie sich impfen lassen können: coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html. Schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen. Gehen Sie impfen!

Impftermine unter: sachsen.impfterminvergabe.de oder 0800 089 9089

„Für den Weg zurück in die Normalität“

Weitere Informationen unter
www.rathaus-altenberg.de

Förderrichtlinie private Hochwassereigenvorsorge

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) hat die beschlossene und unterzeichnete Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur privaten Hochwassereigenvorsorge (Förderrichtlinie private Hochwassereigenvorsorge, RL pHWEV/2021) veröffentlicht.

■ Diese finden Sie unter:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17743-Foerderrichtlinie-Gewaesser-Hochwasserschutz->

Hinweis zum Winterdienst

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

wir tun alles dafür, dass unsere Bürgerschaft geräumte Straßen vorfindet, auch über den gesetzlichen Rahmen hinaus (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und ebenfalls nicht nur an verkehrswichtigen Straßen – Siehe hierzu die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt Altenberg vom 08.11.2011.

So heißt es im Teil III – Winterdienst:

§ 10 Eingeschränkter Winterdienst

Die Stadt erfüllt die gesetzlichen Pflichten zur Bäumung und Gefahrensicherung ausschließlich an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Straßenabschnitten. Andere Straßen- und Wegabschnitte werden nach Verfügbarkeit der vorhandenen Kapazitäten und Mittel geräumt und gesichert. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. ...“

Entsprechend dieser Satzung Teil III – Winterdienst wird zur Schneeberäumung folgendes erläutert:

§ 8 Schneeberäumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. ...“

Bislang haben wir alles getan, um Straßenanlieger zu entlasten. Dabei gehen unsere Mitarbeiter sehr sorgsam vor. Dennoch kann es passieren, dass Zäune u. a. bauliche Anlagen an den Straßenrändern durch die Winterdienstfahrzeuge beschädigt werden.

Darum bitten wir Sie, evtl. die Zäune auszuhängen oder die baulichen Anlagen mit Schneestangen zu versehen und zu sichern. So sind die an Straßen und Wegen angrenzenden Hindernisse für die Winterdienstmitarbeiter besser ersichtlicher.

Der zu räumende Schnee muss teilweise bzw. vollständig auf den Grundstücken der Straßenanlieger abgelagert werden. Wenn es dazu keine Bereitschaft gibt, bitten wir um Mitteilung. Dann bitten wir aber auch um Verständnis, wenn wir diese kommunalen Straßenabschnitte nicht räumen.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Bauamt
Stadt Altenberg

Die vollständige Satzung kann im Internet unter www.altenberg.de/satzungen

„Straßenreinigung und Schneeberäumung“ eingesehen werden.

Informationen aus Ämtern und Behörden

Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | www.zaoe.de



Informationen des ZAOE

■ Abfallkalender 2022 kommt – digital und gedruckt

Ab dem 1. Dezember sind alle Entsorgungstermine für das kommende Jahr im elektronischen Abfallkalender auf der Internetseite des ZAOE veröffentlicht. Nach Eingabe des Wohnortes lassen sich die Termine für einzelne oder alle Abfallarten in einer Übersicht zusammenstellen. Wenn gewünscht, können die Termine auch als Abo zum Beispiel im Kalender vom Smartphone integriert werden. Mit persönlicher Erinnerungsfunktion wird kein Termin mehr verpasst. Auch weitere Informationen aus dem Abfallkalender stehen digital zur Verfügung: So werden alle Termine der Weihnachtsbaum- und Schadstoffsammlung in Wohnungsnähe mit Kartenansicht angezeigt. Die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten lässt sich jederzeit und bequem über das Onlineformular anmelden. Auch für die gebührenfreie Anlieferung von bis zu drei Kubikmetern Sperrmüll auf einem ZAOE-Wertstoffhof kann ein Formular von der Internetseite genutzt werden. Ebenso für die An- und Abmeldung bei der Abfallsorgung sowie von Behälteränderungen. Neben den digitalen Angeboten ist auch weiterhin der Abfallkalender in gedruckter Form erhältlich. Diese sollen ab Anfang Dezember bei den von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen benannten Ausgabestellen, in der Geschäftsstelle und auf allen Wertstoffhöfen des ZAOE zur Abholung bereitliegen. Die beauftragte Druckerei hat allerdings Lieferschwierigkeiten beim Papier angezeigt, so dass sich die Fertigstellung des Abfallkalenders verschieben könnte. Darüber wird der ZAOE auf seiner Internetseite informieren sowie die Ausgabestellen veröffentlichen.

■ Öffnungszeiten über Jahreswechsel

Die Wertstoffhöfe in Groptitz, Gröbern, Freital und Kleincotta haben am 24. und 31. Dezember jeweils nur bis 12:00 Uhr geöffnet. Das gilt auch für das Humuswerk in Freital.

Die Wertstoffhöfe in Cunnersdorf, Großenhain, Meißen, Neustadt, Nossen, Pirna-Copitz und Weinböhla sowie die Geschäftsstelle sind am 24. und 31. Dezember geschlossen. Vom 27. bis zum 30. Dezember gelten die normalen Öffnungszeiten.

■ Schließzeiten im Jahr 2022

Betriebsbedingt müssen für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZAOE die Anlagen in Groptitz, Gröbern, Freital (inklusive Humuswerk) und Kleincotta an bestimmten Tagen im Jahr schließen: 05.02., 12.03., 30.04., 18.06., 20.08., 12.11. Am 9. März öffnen diese Anlagen erst um 13.00 Uhr.

■ Ein paar Tipps zum Winter

Minusgrade lassen nasse Abfälle im Behälter festfrieren. Um das zu verhindern, sollten die Restabfälle in fest verschlossenen Kunststofftüten entsorgt werden. Bioabfälle am besten in Zeitungspapier einwickeln, da Kunststofftüten nicht verrotten und somit nicht erlaubt ist. Papiertaschentücher und -servietten, Küchenpapier und Eierkartons aus Pappe saugen zusätzlich die Feuchtigkeit auf. Die Abfälle sollten in der Tonne nicht gepresst oder gedrückt werden. Zudem kann der Behälterboden mit Zeitungen ausgelegt werden. Ein fest eingefrorener Abfallbehälter kann nicht vollständig geleert werden. Durch verstärktes Rütteln des Behälters am Müllfahrzeug könnte dieser reißen. Vor der Leerung des Behälters kann geprüft werden, ob der Inhalt locker in der Tonne liegt. Falls nicht, muss er von der Tonnenwand gelöst werden. Den Müllwerkern ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Heiße Asche nicht in den Restabfallbehälter kippen, denn sie haftet am Behälter an. Das führt ebenfalls dazu, dass der Behälter sich nicht vollständig leeren lässt. Die Asche muss ausgekühlt sein und sollte am besten in einem geschlossenen Behälter oder in einer Tüte entsorgt werden.

Die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVGmbH) informiert:

Winterfestmachung in der Wasserversorgung

Durch Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit können im Winterhalbjahr Frostschäden an der Hausinstallation auftreten. Über geborstene Leitungen kann vielfach unbemerkt über die Messeinrichtung erfasstes und damit kostenpflichtiges Wasser ungenutzt abfließen. Hinzu kommen Aufwendungen für notwendige Reparaturen und ggf. die Beseitigung der Wasserschäden.

Wir fordern alle Grundstückseigentümer und Mieter auf, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Bei Frostgefahr Türen und Fenster in der Nähe von Wasserleitungen sowie Wasserzähleranlagen schließen und erforderlichenfalls sofort instand setzen.
2. Freiliegende Leitungen, Wasserzähler- und Abstellschächte an ungeschützten Stellen mit nicht aufsaugendem Material abdecken und isolieren.
3. Wasserleitungen und Wasserzähler in nicht frostfreien Räumen schützen.
4. Sommerleitungen sowie im Winter nicht benötigte frostgefährdete Leitungen sind zu entleeren.
5. Straßenkappen der Hausanschlüsse sollten im eigenen Interesse durchgängig eis- und schneefrei gehalten werden.
6. Bei eingefrorenen Leitungen im Haus (Kundenanlage) ist mit dem Auftauen ein Installationsunternehmen zu beauftragen, welches im Installateurverzeichnis der Gesellschaft eingetragen ist. Weitere Informationen zum Installateurverzeichnis können dem Internet www.wvghmbh/kundenservice/installverzeichnis.php entnommen werden.
7. Eingefrorene Wasserzähler und Hausanschlüsse sind unverzüglich unter der Servicenummer 035202 510421 zu melden.

Freital, 01.11.2021



URLAUBSREGION
Altenberg
erleben



ERZGEBIRGE

PARKPLATZWÄCHTER GESUCHT

**Parkplatzwächter
auf 450 € Basis!**

Ihre Aufgaben:

- Ticket-Verkauf
- Besucherlenkung
- Auskünfte
- Freihalten der Ein- und Ausfahrten

Wir wünschen uns:

- kompetentes und serviceorientiertes Auftreten
- Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit
- Wetterbeständigkeit
- Bereitschaft zum Arbeiten am Wochenende

Interesse dann melden Sie sich:
E-Mail: t.grasse@altenberg.de oder Telefon 035056 33349






www.altenberg.de

Standesamtliche Nachrichten

Geboren sind:

Ramm, Samuel, Kurort Stadt Altenberg
am 15.09.2021

Franz, Emil, OT Bärenfels
am 14.10.2021

Stübner, Theo, Kurort Stadt Altenberg
am 22.10.2021

Franz, Leni, OT Bärenfels
am 05.11.2021



Gestorben sind

Frank, Alexander, ST Bärenstein
am 21.09.2021

Jachmann, Heidemarie Monika, ST Geising
am 14.10.2021

Hesse, Erich Gottfried, ST Bärenstein
am 16.10.2021

Weinhold, Heinz, ST Bärenstein
am 17.10.2021

Eichler, Kerstin, ST Lauenstein
am 19.10.2021

Seidel, Günter, Kurort Stadt Altenberg
am 20.10.2021

Tränkner, Erika, ST Bärenstein
am 21.10.2021

Gemeinert, Gerold, OT Falkenhain
am 23.10.2021

Hofmann, Günther, Kurort Stadt Altenberg
am 24.10.2021

Böhme, André, OT Fürstenau
am 25.10.2021

Grießbach, Helfried, Kurort Stadt Altenberg
am 27.10.2021

Häselbarth, Brigitte, Kurort Stadt Altenberg
am 29.10.2021

Kühnel, Ingeborg, Kurort Stadt Altenberg
am 29.10.2021

Höhnel, Gertraude, OT Zinnwald-Georgenfeld
am 06.11.2021

Löhlein, Siegfried, OT Zinnwald-Georgenfeld
am 09.11.2021

Veröffentlichung von Ehejubiläen und Geburtstagen über 70 Jahre

Wir gratulieren unseren Senioren

■ Kurort Stadt Altenberg

am 02. Dezember	zum 92. Geburtstag	Frau Weller, Käthe
am 16. Dezember	zum 79. Geburtstag	Herr Lehmann, Werner
am 20. Dezember	zum 83. Geburtstag	Frau Langer, Christa
am 31. Dezember	zum 71. Geburtstag	Herr Liebscher, Horst

■ OT Fürstenau

am 01. Januar	zum 78. Geburtstag	Herr Böhme, Dieter
---------------	--------------------	--------------------

■ OT Fürstenwalde

am 25. Dezember	zum 77. Geburtstag	Herr Leupold, Gerd
am 04. Januar	zum 70. Geburtstag	Frau Haney, Petra

■ OT Gottgetreu

am 20. Dezember	zum 77. Geburtstag	Herr Engelmann, Heinz
-----------------	--------------------	-----------------------

■ OT Kipsdorf

am 08. Januar	zum 86. Geburtstag	Herr Dr. Gerhardt, Siegfried
---------------	--------------------	------------------------------

■ Stadtteil Bärenstein

am 01. Januar	zum 80. Geburtstag	Herr Müller, Siegfried
am 14. Januar	zum 76. Geburtstag	Herr Eisenstein, Lothar
am 15. Januar	zum 88. Geburtstag	Frau Uhlig, Waltraut

■ Stadtteil Geising

am 16. Dezember	zum 78. Geburtstag	Herr Fiß, Eberhard
am 01. Januar	zum 83. Geburtstag	Herr Bernhardt, Dieter
am 12. Januar	zum 77. Geburtstag	Herr Braeske, Rudolf

Leider liegen uns für den Bekanntmachungszeitraum in den Stadt- und Ortsbereichen keine weiteren Einverständniserklärungen vor.

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

In der Chronik geblättert:

50 Jahre Weihnachtspyramide auf dem Bosseplatz in Altenberg

Am Donnerstag, den 23.12.1971, um 17.00 Uhr, wurde die neue Weihnachtspyramide, zu dieser Zeit die größte Pyramide im Kreis Dippoldiswalde, auf dem Platz des Bergmanns eingeweiht. Trotz regnerischem Wetter erwarteten viele Menschen den Augenblick, um nach der Übergabe die Weihnachtspyramide näher und länger betrachten zu können.



Der Weihnachtsmann übergab die Weihnachtspyramide an die Kinder von Altenberg und ihren Gästen, mit folgenden Worten:

„Liebe Kinder! Bei meinen Umfragen, die ich ja im Jahr paarmal durchführe, habe ich gehört, dass die Altenberger Kinder und auch die Kinder Eurer Gäste dieses Jahr besonders gut gefolgt und in der Schule auch viel gelernt haben. Darüber freue ich mich mit Euren Eltern sehr und deshalb übergebe ich heute an Eure Stadtverwaltung diese große Weihnachtspyramide und hoffe, dass Ihr viel Freude daran haben werdet. Diesen Schlüssel bekommt der Bürgermeister Heinz Bartsch (von 1969 bis 1984 Bürgermeister von Altenberg) von Altenberg und nun soll jedes Jahr zur Weihnachtszeit Eure Pyramide hier auf dem Platz des Bergmanns stehen und die Kinderherzen erfreuen.“

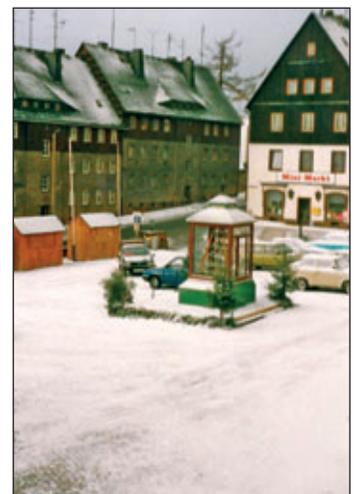
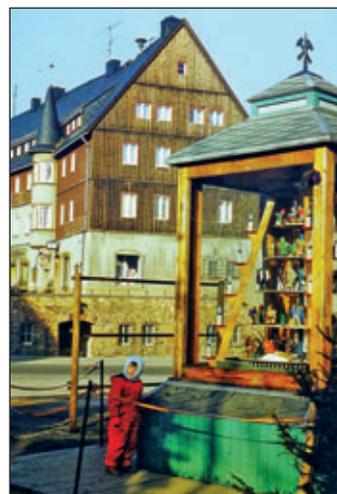
Darauf die Antwort eines Kindes:

„Lieber Weihnachtsmann! Über Dein Lob und über Dein großes Geschenk freuen wir uns sehr und wir versprechen Dir, dass wir auch im nächsten Jahr schön brav sein wollen und fleißig lernen werden. Mit unserem Wort und mit Gesang sagen wir Dir herzlichen Dank.“

Die Idee zum Bau der Pyramide kam von Rudolf (Rudi) Müller (Bürgermeister in Altenberg von 1945 bis 1951) und der Ortsgruppe Altenberg des Kulturbundes. Gleichzeitig gilt der Dank der Bläser-

gruppe vom VEB Zinnerz Altenberg unter der Leitung von Herrn Lehmann und der Familie Wolf, die nun schon viele Jahre für Alt und Jung die schöne vorweihnachtliche Feststimmung bringen. Am Aufbau waren 23 Personen beteiligt, so u.a. die Tischlerei/Zimmerei des VEB Zinnerz Altenberg und ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Firma Huniek. Stellvertretend sollen nur einige genannt werden, wie Adolf Elstner, Erich Gutte, Gerhard Kaden oder auch Harald Müller für den Elektroanteil. Er fühlte sich viele Jahre verantwortlich für den Auf- und Abbau und die Einlagerung der Pyramide. In seine Fußstapfen ist Peter Flehmig getreten, er kümmert sich nun schon im 12. Jahr um unsere kleine und bei Jung und Alt sehr beliebte Weihnachtspyramide. An dieser Stelle sei ihm für sein großes Engagement gedankt. Auch dem Bauhof der Stadt Altenberg sei ein großes Dankeschön gesagt, er baut nicht nur die Weihnachtspyramide am Bosseplatz, sondern auch seit 2004 die 3-stöckige Pyramide (seit 2007 steht sie in Kipsdorf) bzw. seit 2007 die 4-stöckige Pyramide auf dem Bahnhofsvorplatz jedes Jahr im November auf und im Frühjahr wieder ab. Ebenfalls ist es schon seit 2007 zur Tradition geworden, dass die Altenberger Jugendfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr Altenberg mit dem Pyramidenanschub am Freitagabend vor dem 1. Advent die Weihnachtszeit symbolisch einläutet. Auch sei an dieser Stelle den Kameradinnen und Kameraden der Jugendfeuerwehr Altenberg, der Freiwilligen Feuerwehr Altenberg und allen hier nicht genannten Helferinnen und Helfern ein herzliches Dankeschön gesagt.

Unsere Weihnachtspyramide ist in ihrer eingehausten Bauweise ein Unikat. Die fünfetagige Pyramide ist ca. 2 Meter hoch in einem ca. 4 Meter hohen Schutzhaus aus Glas und Holz und auf der Spitze mit Schlägel und Eisen verziert. Mit in der Gesamthöhe inbegriffen ist die Sockelhöhe von 0,8 Meter. Der Grundriss der Einhausung beträgt 1,6 Meter x 1,6 Meter. Die heimatlich gestaltete Pyramide zeigt auf ihren 5 Etagen das Sandmännchen und die anderen Fernsehlieblinge aus DDR-Zeiten, Figuren aus den schönsten Märchen, den historischen Bergmannszug, aus Jagd und Forst, eine Krippe mit Engeln, den Wintersport in geschnitzten und mit Farbe bemalten Figuren von heimischen Künstlern. Die insgesamt 112 Figuren (82 Figuren und 30 Bäumchen) bedürfen stets einer Auffrischung mit Farbe, was liebevoll von ehrenamtlichen Helfern übernommen wird. Die Pyramide hat einen Drehkranz mit 12 Holzflügeln und wird von 20 elektrischen Kerzen an 4 Streben beleuchtet und mechanisch angetrieben. Sie dreht sich seit 1971 jedes Jahr und erfreut nicht nur die Kinderherzen. Die ersten Jahre stand sie auf dem Platz des Bergmanns, 1982/83 (siehe Foto-Nr. 02) und 1986/87 sowie 1987/88 (Fotos in der Sächsischen Zeitung) auf der Grünfläche des ehemaligen Amtshofes und später wieder 1990/91 und 1991/92 (siehe Foto-Nr. 03) auf dem Platz des Bergmanns.



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Im Dezember 1990 kam Altenberg innerhalb des SAT.1-Frühstücksfernsehens zu Ehren, mit der Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch unseren Bürgermeister Thomas Kirsten, der einen zwei Meter langen Christstollen anschnitt. Dabei war auch unsere wunderschöne Weihnachtspyramide im Mittelpunkt der Übertragung. Seit Dezember 1992 steht unsere Weihnachtspyramide auf dem Bosseplatz (siehe Foto-Nr. 04) vor dem ehemaligen Hotel „Stadt Dresden“. Grund dafür war, die Verlegung des Weihnachtsmarktes auf die Dippoldiswalder-/Rathausstraße.



Leider sind die Standorte unserer Pyramide nicht jedes Jahr dokumentiert. Vielleicht haben Sie Nachweise darüber (Fotos, Zeitungsartikel o.ä.) wo genau sie jeden Winter gestanden hat. Sehr gern können Sie sich an das Stadtarchiv Altenberg wenden, ich würde mich sehr über Ihre Informationen freuen. Unsere Weihnachtspyramide soll deshalb weiterhin gut gehegt und gepflegt werden, damit sie mit ihrem Anblick noch viele Kinderherzen erfreut.

Quellen:

Heinz Bernhardt, *Sächsische Zeitung*, *Stadtarchiv Altenberg*

Fotonachweise und Beschreibungen:

- Foto-Nr. 01: Sammlung von Heinz Bernhardt, Weihnachtspyramide am Treppenaufgang des Verwaltungsgebäudes vom VEB Zinnerz Altenberg (heute Rathaus), Dezember 1971
- Foto-Nr. 02: Sammlung von Heinz Bernhardt, Willy Wolf als Weihnachtsmann mit seinem Ponygespann, 1970er Jahre
- Foto-Nr. 03: von Siegfried Knauthe, Winter 1982/83
- Foto-Nr. 04: von Heinz Bernhardt, Dezember 1991
- Foto-Nr. 05: von Heinz Bernhardt, am 30.12.1992

Erreichbar ist das Stadtarchiv Altenberg unter: u.petzold@geising-osterzgebirge.de, und Hauptstraße 25, 01778 Altenberg/ST Geising oder Tel. 035056/38920 (täglich von 9 bis 11 Uhr).

Altenberg, den 12.11.2021

Uwe Petzold, Ortschronist Kurort Altenberg

Kameradinnen und Kameraden der Gesamtfeuerwehr Altenberg wurden für ihr langjähriges Engagement ausgezeichnet

Am 23.10.2021 folgten die Kameradinnen und Kameraden der Gesamtfeuerwehr Altenberg der Einladung des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ins Erbgericht nach Höckendorf zur Kreisauszeichnungsveranstaltung, wo Sie für Ihr langjähriges Engagement in den Freiwilligen Feuerwehren geehrt wurden.

Mit 25 Jahren aktiven Dienst in der Feuerwehr wurden die Kameradinnen Eva Kempe und Ines Schubert, aus der Feuerwehr Schellerhau und der Kamerad Marc Sievers aus der Feuerwehr Geising mit dem Ehrenzeichen in Silber ausgezeichnet. Weiter wurden die Kameraden, beide aus der Freiwilligen Feuerwehr Geising, Ingo Greif für 40 Jahre aktiven Dienst, mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold und Kamerad Klaus Franke für 50 Jahre aktiven Dienst mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold als Sonderstufe ausgezeichnet.

Für 50 Jahre treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wurden die Kameraden Dieter Geisler FFW Altenberg, Bernd Tittel und Horst Lehmann beide FFW Falkenhain sowie Herbert Wolfram FFW Rehefeld vom Landesfeuerwehrverband geehrt.

Weiter wurden die Kameraden Jörg Baunack aus der FFW Schellerhau mit der Verdienstmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes und Kamerad Rumen Münch FFW Geising mit der Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen ausgezeichnet.

Weitere Kameraden die der Einladung zur Auszeichnungsveranstaltung nicht folgen konnten, bekommen Ihre Ehrungen in den Jahreshauptversammlungen der einzelnen Ortswehren, von Gemeindewehrleiter sowie Bürgermeister überreicht.

Allen geehrten Kameradinnen und Kameraden der Gesamtfeuerwehr Altenberg Herzlichen Glückwunsch und „Gut Wehr“

Rumen Münch, Öffentlichkeitsarbeit Gesamtfeuerwehr Altenberg



Foto: Rumen Münch

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Eröffnung des 74. Ski- und Eisfaschings in Geising am 11.11.2021 2021 und immer noch – ist wieder alles anders!

So mussten auch die Faschingsfreunde in Geising wieder ihr vorbereitetes Programm für den Start in die Faschingsaison kurzfristig ändern. Aus 3-G (Geduzt-Geküsst-Getanz) wurde 2-G (Gefilmt-Geguckt)

An einem herrlich sonnigen 11.11. um 11:11 Uhr wurde an frischer Luft der Start in die Saison mit der traditionellen Schlüsselübergabe und mit anschließender Krönung des Schülerprinzenpaares gefeiert. Ortsvorsteher Silvio Nitschke wurde von der Prinzengarde vom ehemaligen Rathaus in Geising abgeholt und zum Ratskeller „Ratskeller“ gebracht. Dort hielt er eine kurze Ansprache vor der Faschingsgemeinde. Danach, pünktlich 11:11 Uhr erfolgte Schlüsselübergabe an den Faschingspräsidenten Michael Gödicker. Begleitet mit einem Böllerschuss aus der Konfetti-Kanone, abgefeuert von Tino Köllner.

Ein lustiges Ratespiel mit 10 Quizfragen über den Fasching in Geising erfreute dann die Faschingsfreunde und die Gäste. Dabei mussten Ortsvorsteher Silvio Nitschke und Markus Wiesenberg von der Stadtverwaltung die Fragen beantworten. Der jeweilige Verlierer musste seinen Kopf durch eine Zielwand stecken und wurde mit einem Schaumkuss per Wurfscleuder beschossen.

Als Abschluss gab es die traditionelle Polonaise, wobei jedes Kind und jeder Teilnehmer/in einen Pfandkuchen erhielt. Die Pfandkuchen wurden gesponsert von Ronny Nestler (Bäckerei Nestler).

Zu sehr später Stunde sah man auf dem Altmarkt in Geising ein verdächtiges UFO umher schwirren bis es schließlich zur Landung



ansetzte. Aus diesem betraten – natürlich Coronakonform – viele maskierte Gestalten nacheinander unseren närrischen Planeten. Nach einer eindrucksvollen Inszenierung krönten sie sich zum neuen Prinzenpaar des Geisinger Faschings.

Somit regieren in Geising bis zum Aschermittwoch jetzt Prinz Ronny I, Prinzessin Anne I & Hofnarr Latsch.



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Der Zinnerz-Nußknacker – eine schwere Geburt

Bald ist es wieder soweit das Jahr neigt sich dem Ende zu und die Zeit der Jahresabschlüsse, Weihnachtsfeiern, mit dem Geschenke-einkaufstress und dem traditionellen weihnachtlichen Schmücken der Stuben und Fenster beginnt. Neben anderen weihnachtlichen Figuren, wie Bergmann und Engel, Schwibbogen und Räuchermännel, ist er wieder zu sehen der Zinnerz-Nußknacker.

Der eine oder andere Besitzer dieser traditionellen „Rarität“ des Osterzgebirges kann zur Erlangung derselben bestimmt eine kleine Geschichte dazu erzählen.

Nun gibt es Nussknacker in allen möglichen Variation, wie man sich z.B. im Nussknackermuseum in Neuhausen oder bei einem Bummel durch Seiffen davon überzeugen kann. Was ist aber nun das Besondere an dem Zinnerz-Nussknacker aus dem ehemaligen VEB Zinnerz Altenberg. Der Grund liegt in seiner Entstehung; ein typisches Beispiel für ein Stück DDR-Wirtschaftsgeschichte der Konsumgüterproduktion.

Die Konsumgüterproduktion in der DDR war eine Aufgabe der Betriebe in der DDR zur Erhöhung des Versorgungsniveaus und zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Konsumgüterproduktion der DDR in den 1970er und 1980er Jahren konnte das Lebensniveau nicht im erwünschten Maß erhöhen. Hinzu kam ein stetig wachsender Kaufkraftüberhang. Die Kaufkraft der Bevölkerung wuchs stärker als das Angebot an hochwertigen Konsum- und Luxusgütern. Die Konsumgüter produzierenden Betriebe und Kombinate waren nicht annähernd in der Lage, die in den 1970er Jahren gestiegenen Konsumwünsche zu decken und die Kaufkraft der Bevölkerung abzuschöpfen.

Die Konsumgüterproduktion wurde deshalb in den 1970er Jahren zu einer Schwerpunktaufgabe der damaligen Gesellschaft. Der VIII.(8.) Parteitag der SED 1971 formulierte die Aufgabe, „den Bedarf der Bevölkerung zu einer der entscheidenden Ausgangsgrößen der Produktion und Versorgung zu machen“. [1]

Das hatte zur Folge, dass die Konsumgüterproduktion zu einem zentralen Begriff in der Planwirtschaft avancierte und die großen, nicht Konsumgüter produzierenden Betriebe, zur Fertigung von entsprechenden Produkten beauftragt wurden.

In der Planwirtschaft der DDR nahm das teilweise auch groteske Züge an. Während in vielen dafür prädestinierten Bereichen die Konsumgüterproduktion tatsächlich gesteigert wurde, kam es in vielen Betrieben auch zur „Alibiproduktion“, nur um die Planvorgaben zu erfüllen. Nachfolgend einige Beispiele und Formen der staatlich verordneten Konsumgüterproduktion: im Kranbau Eberswalde wurden PKW-Anhänger hergestellt. Das Sprengstoffwerk Gnaschwitz stellte Fliegenklatschen her und im Braunkohlekraftwerk Jänschwalde wurden Bügelbretter produziert. Produkte die mit der eigentlichen Ausrichtung des Betriebes wenig zu tun hatten. [1]

1971 erging eine Weisung des Ministers für Erzbergbau und Kali an alle Kombinatbetriebe des Bergbau- und Hüttenkombinates Albert Funk Freiberg entsprechende Vorschläge zur Fertigung von Konsumgütern, einschließlich der Fertigungsmöglichkeiten, bis Ende des Jahres beim Generaldirektor einzureichen.

Zwang, Zufall, Blitzidee

Nun stand auch die Betriebsleitung des VEB Zinnerz Altenberg vor dieser Aufgabe. Was konnte man in einem Bergbaubetrieb dessen vordringlichste Aufgabe es war, die DDR ausreichend mit dem Rohstoff Zinn zu versorgen, noch zusätzlich produzieren. Auch der damalige Betriebsleiter hatte für diese Weisung kein Verständnis. Aufbereitung und Grube hatte man von dieser Auflage ausgenommen, denn in beiden Bereichen waren zu dieser Zeit umfangreiche Investitionen und technische Neuerungen zu realisieren. Selbst für diese wichtigen volkswirtschaftlichen Vorhaben fehlte zeitweise das erforderliche Material zur Sicherung des täglichen Produktionsablaufes (Holz, Zement, Fördergurte, Rohrmaterial, Bleche, Schweißelektroden, Kleinteile usw.).

Von den anderen Betriebsabteilungen gingen bis zum betrieblich



gesetzten Termin, dem Tag des Bergmanns 1971, keine Vorschläge ein. In diesem Zeitraum stand zufällig die Umsetzung eines Kumpels von untertage auf einen übertägigen Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen an. Unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens und dem Wunsch des Kumpels entsprechend, sollte künftig eine Beschäftigung in der Bauabteilung Bereich Zimmerei erfolgen. Denn der Kollege arbeitete gern mit Holz und wollte auch im Betrieb verbleiben.

Der Zeitpunkt kam und der neue Mitarbeiter wurde im Beisein des Abteilungsleiters den Kollegen der Zimmerei vorgestellt. Als sie dort eintrafen fielen von einem Anwesenden die Worte: „Jetzt kommt der Nussknacker doch zu uns!“. Wie in vielen Gruben üblich hatte fast jeder Kumpel einen Spitznamen und der Betriebsbuschfunk hatte die Umsetzung schon angekündigt.

Nach der offiziellen Vorstellung und Einweisung unterhielt sich der Abteilungsleiter mit dem Neuen in der Mittagspause bei einer Tasse Kaffee, denn es interessierte ihn, was es mit der „Begrüßung Nussknacker“ auf sich hat. So erfuhr der Chef, welchem Hobby der Kollege in seiner Freizeit nachgeht. Bereits sein Großvater hatte ihm in seiner frühesten Jugend das Schnitzen und Drehen beigebracht. Die gefertigten erzgebirgischen Figuren verschenkte er in der Verwandt- und Bekanntschaft und an Freunde zu bestimmten Anlässen. Darunter befanden sich auch Nussknacker, die er zu einer jährlichen betrieblichen Hobbyschau präsentiert hatte; daher rührte wohl auch der Scherzname „Nussknacker“. Erst wenige Tage später äußerte sich der Bauabteilungsleiter zu seinem neuen Kollegen und erläuterte ihm seine Gedanken, die seine Erzählung über sein Hobby bei ihm ausgelöst hatten. Besteht hier vielleicht die Chance für eine Konsumgüterproduktion? Der neue Kollege fand den Vorschlag recht gut, denn er entsprach seiner Hobbytätigkeit und entwickelte Vorstellungen, wie das Vorhaben umgesetzt werden könnte.

Der Chef erinnerte ihn aber daran, dass seine Tätigkeit als Maschinenarbeiter in der Zimmerei im Vordergrund steht. Die Idee zur Produktion eines Konsumgutes in Form eines Nussknackers war geboren und der Betriebsleiter unterstützte sofort dieses Projekt. Nun folgte der weit schwierigere Teil des Vorhabens, die technische Umsetzung unter den Bedingungen der DDR-Mangelwirtschaft. Die Liste der erforderlichen Ausrüstungen und Materialien, welche der Kollege „Nussknacker“ zusammenstellte, wurde immer länger. Man wollte ja das Vorhaben professionell angehen. So mussten z.B. die Fragen geklärt werden: Woher bekommen wir eine Drechselbank,

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

trockenes Holz (Esche, Birke, Buche), die Hilfsmaterialien (Drechsel-eisen, Farbe, Felle, Leim usw.) und wo kann in der Zimmerei ein entsprechender Arbeitsplatz eingerichtet werden?

Materialbeschaffung unter den Bedingungen der Mangelwirtschaft. So belief sich die Lieferzeit für eine Drechselbank bei der Olbernhauer Maschinenfabrik auf 2 bis 3 Jahre!

In einem Betriebsteil im Bergbau und Hüttenkombinat Freiberg hatte man eine ausgediente Metall-Drehbank ausfindig gemacht und nach Altenberg verbracht. Die geschickten und pfliffigen Kollegen der Zentralwerkstatt richteten die Maschine entsprechend den Vorgaben des künftigen Drechslers her. Inzwischen waren die wesentlichsten Arbeiten (Fundament, E-Installation, Maurerarbeiten) zur Aufstellung der Maschine angelaufen bzw. abgeschlossen. Am 1. September 1972 konnte die Drechselbank in Betrieb gehen.

Im betrieblichen Holzlager der Zimmerei konnte man erstmal abgelagertes Material für ca. 120 Nussknacker ausfindig machen und hatte damit einen kleinen Vorlauf. Die Zentralwerkstatt des Betriebes fertigte auch noch das Drechselwerkzeug, baute eine Schleifmaschine zur Bearbeitung der Nussknacker-Kleinteile um.

Es entstand eine Skizze für die künftige Figur „Nussknacker“ mit den Maßen der einzelnen Teile wie Beine, Arme, Körperteil, Kopfteil mit Kopfbedeckung und Sockel. Es folgten die Angaben zu den jeweiligen Farben der Teile. Gleichzeitig hatte man sich in der Zimmerei darüber geeinigt, sogenannte Rohlinge der zu bearbeitenden Einzelteile in größerer Stückzahl herzustellen. Jeder Zimmermann konnte dadurch mit helfen nach einem Musterstück aus dem Brettmaterial die Rohlinge auszuschneiden. Das half Zeit sparen!

Neben der Handschnitzerei im Gesichtsbereich für die Augengrube, die Nase und den Bart, sowie die Montage und Verleimung, war die Farbgebung recht aufwendig. Diese konnte immer nur in Abschnitten ausgeführt werden. Ein Ventilator verkürzte mit Warmluft den Trocknungsprozess. Dieser Arbeitsschritt erforderte zusätzlichen Platzbedarf und Brandschutzmaßnahmen, die in der Zimmerei nicht noch zusätzlich geschaffen werden konnten. Dazu wurde ein gesonderter Raum geschaffen. Man stelle den Prozess der Farbgebung um. Eine junge Bewohnerin aus Dönschten half sofort mit Heimarbeit aus. Sie betreute zu dieser Zeit gerade ihren Säugling zu Hause. Sie war Zahntechnikerin von Beruf und hatte das nötige Geschick, um mit größter Präzision die Nussknacker mit einem farbliche Outfit zu versehen.

Mitte November 1972 erhielt der Betriebsleiter die ersten 32 Stück Nussknacker aus der eigenen Konsumgüterproduktion; der Anfang war geschafft. Als im Dezember 1972 der berühmte Dresdner Striezelmarkt alljährlich wieder seine Stände öffnete, begaben sich Mitarbeiter der ökonomischen Abteilung mit 30 Stück Nussknacker dorthin und bauten ihren Campingtisch mit den hölzernen Gesellen am Rand des Marktes auf. Bereits nach ca. einer Stunde waren die Nussknacker zum Preis von 30 DDR-Mark verkauft. Inzwischen hatte sich herumgesprochen, dass bei Zinnerz Nussknacker produziert werden. So gingen die ersten Bestellungen im Sekretariat des Betriebsleiters ein. Hotels, Ferienheime, Kunstgewerbhändler aus der Umgebung meldeten Interesse an. Es zeigte sich der Bedarf ist vorhanden und man konnte weiter fertigen.

Dazu musste natürlich das entsprechende getrocknete Holz zur Verfügung stehen. Eine Trocknungsanlage für Holz war im Betrieb nicht vorhanden. Inzwischen hatte sich herumgesprochen, dass Zinnerz Holz für die Nussknacker-fertigung benötigt. So meldeten sich Einheimische, die jahrelang getrocknetes Stammholz, wie Esche und Birke in ihren Scheunen lagert hatten. Zum Teil schenkte man das Holz oder überließ es zu einem geringen Preis oder es gab Nussknacker dafür. Der überwiegende Teil des Holzes wurde von der Schneidemühle in Radeburg geliefert. Die Qualität war nicht besonders und der Abfallanteil war hoch. Denn die besten Hölzer waren für die Exportproduktion in Seiffen bestimmt.

Gelegentlich erhielt der Betrieb geeignetes Stammholz auch durch die Altenberger Straßenmeisterei und die Feuerwehren der Umgebung, wenn Sturm- und Schneebruch beseitigt wurde.

Alle diese Stämme mussten in entsprechende Kanthölzer oder Brettmaterial zersägt werden. Dabei halfen alle örtlichen Sägewerke in Geising, Bärenstein, Seyde und das Forstsägewerk Buschmühle bei Schmiedeberg. Die Sägearbeiten tätigten die Werke freundlicher Weise ohne Bilanz durch die Kreisverwaltung. Denn die Zentralwerkstatt von Zinnerz half diesen Betrieben oft bei Reparaturen, oft kostenlos. Besondere Hilfe bekam der Betrieb von der Abteilung Materialwirtschaft des Kombines in Freiberg bei der Beschaffung einer zusätzlichen Menge getrockneter Eschen- und Birkenhölzer (40 x 300 mm).

Dieses Material benötigte man schon lange zur Herstellung der Schwingfederpakete für die Schnellstoßherde in der Zinnerz-Aufbereitung. Die Felle für den Kopf des Nussknackers erhielt man über die Kürschner-Genossenschaft, dem Altstoffhandel bzw. über private Kaninchenzüchter.

■ Die Bürokratie schlägt zu

Es kommt oft anders wie man denkt und hofft. 1973 erhielt der Betriebsleiter einen Brief vom Finanzamt Dippoldiswalde. Es teilte mit: „Uns wurde bekannt, dass Zinnerz Altenberg auf dem Striezelmarkt Dresden im November 1972 Nussknacker aus Ihrer Konsumgüterproduktion verkauft hat. Dazu liegt Ihnen vom Finanzamt keine Preisgenehmigung lt. Gesetzblatt... vor. Damit hat Ihr Betrieb gegen die Preisverfügung lt. Gesetzblatt ... zur Herstellung von Konsumgütern lt. Ministerratsbeschluss ... verstoßen, einschließlich der Steuerhinterziehung, was ggf. strafrechtlich geahndet werden kann. Bis zur Vorlage einer entsprechenden Preisgenehmigung durch das Finanzamt für Ihren Artikel „Nussknacker“ wird Ihrem Betrieb der Weiterverkauf untersagt.“

Das schlug ein wie eine Bombe und es wurde sofort eine Beratung durch den Betriebsleiter einberufen unter der Teilnahme vom ökonomischen Leiter, dem Parteisekretär, dem Gewerkschaftsvorsitzenden und dem Leiter der Bauabteilung (inzwischen auch zum Investbauleiter berufen). Der Betriebsleiter machte seiner Verärgerung tüchtig Luft, denn es lagen keine Informationen vor, wie in diesem Fall der zusätzlichen Konsumgüterproduktion hinsichtlich der Preisgestaltung, Genehmigung und Besteuerung zu verfahren ist. Er hatte bereits den Generaldirektor und das zuständige Ministerium über den Brief des Finanzamtes in Kenntnis gesetzt. Wenige Tage später wurde über den Parteisekretär des Betriebes eine Beratung bei der SED-Kreisleitung initiiert bei der auch Vertreter des Finanzamtes teilnahmen. Als Vertreter von Zinnerz fungierte natürlich der Leiter der Bauabteilung. Ihm erläuterten die Mitarbeiter des Finanzamtes ausführlich, wie weiter zu verfahren ist. Denn die notwendige Preisregelung war gesetzlich festgeschrieben. Die Kombinate und volkseigenen Betriebe mussten folglich eigenverantwortlich diese Preise für Konsumgüter erarbeiten und bestätigen lassen. Außerdem zählt ein Nussknacker zu den kunstgewerblichen Erzeugnissen aus Holz und muss von einer Begutachterkommission genehmigt werden. Der Betrieb stellte also sofort bei dieser Kommission einen Antrag auf Begutachtung und Preisbewilligung.

Im Mai 1973 erhielt der Betrieb von der Begutachterkommission für „Raum und Tafelschmuck“ beim Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt einen Fragebogen sowie einen Termin zur Begutachtung durch eine Kommission in Seiffen bei der „DREGENO“ Genossenschaft der Drechsler, Bildhauer, Holz- und Spielwarenhersteller GmbH.

Der Abteilungsleiter und seine Fachkraft für das kunstgewerbliche Erzeugnis reisten nach Seiffen. Der Empfang durch die Kommission war nicht gerade freundlich; das kunstgewerbliche Objekt wanderte unter kritischen Blicken von Hand zu Hand. Einer der Herren, wohl ein Innungsoberrmeister, fragte den Kollegen warum er den Nussknacker als Bergmann gestaltet hat? Dieser antwortete darauf: „Er möchte damit die Verbundenheit zum Bergbau zum Ausdruck bringen. Bergleute leisten bei Zinnerz harte Arbeit, ähnlich wie ein Nussknacker und müssen oft harte „Nüsse“ knacken.“ Dann erhob sich ein weiteres Kommissionsmitglied (keiner der Herren hatte sich vorgestellt) und ließ ein „Donnerwetter“ los. Die Zinnerzer wurden

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

bezüglich, dass sie den erzgebirgischen Handwerkern und Künstlern ihre wertvolle und künstlerische Arbeit untergraben und für diese Schwarzarbeit noch Geld verlangen würden! Ihm sei diese Tatsache schon länger bekannt. Er habe deshalb seit langem gefordert, dass diese Schwarzarbeit per Gesetz verboten werden müsste. Denn dieses Modell entspricht in keiner Weise den historischen und gestalterischen Grundlagen für einen erzgebirgischen Nussknacker.

Das war es dann wohl und die Beiden verließen wortlos den Raum. Als sie jedoch im Hausflur im Begriff waren, den Ort dieser „Schmach“ zu verlassen, wurden sie von einem jungen Mann zurückgerufen. Er machte deutlich, dass er helfen wolle. Der junge Mann übergab Ihnen eine kleine Skizze mit Maße. Danach sollte man ein neues Modell fertigen und wieder einreichen. Trotzdem sollte Zinnerz erstmal weiterhin das bestehende Modell „Nussknacker“ herstellen. Für die Augen und Bärte sollten Plasteelemente vom VEB Kronenverschluss Olbernhau zur Anwendung kommen.

Noch im Sommer, vor dem „Tag des Bergmannes“ 1973 war das neue Modell vom Nussknacker-Bergmann mit kleinen gestalterischen Veränderungen fertig.

Fein verpackt und mit einem neuen Antrag schickten wir unser Modell an die Begutachterkommission für Raum- und Tafelschmuck. Von der Kommission kam keine Antwort, aber dafür vom Finanzamt im November 1973: „Im Rahmen des Beschlusses des Ministerrates der DDR von 1971 erhält Ihr Betrieb die Genehmigung, für die Fertigung eines Nussknackers im Rahmen der Konsumgüterproduktion für einen Preis von 34 Mark der DDR öffentlich zu verkaufen. Der Nachweis der Einnahmen ist zum Jahresende dem Finanzamt Dippoldiswalde vorzulegen.“ [2]

Die Nachfrage war ungebrochen und selbst für Betriebsangehörige, die einen Zinnerz-Nussknacker erwerben wollten, mussten sich im Sekretariat des Betriebsleiters in eine „Warteliste“ eintragen. Das war zu DDR-Zeiten leider nichts Unübliches. Übrigens unterstützten Nussknacker und Altenberger berühmter Pykmit (stengelige Varietät vom Topas) so manche Materialbeschaffung bei den Verhandlungen mit den Lieferanten.

Wenn in der Adventszeit der hölzerne Bursche von Zinnerz wieder seinen Platz in den weihnachtlich dekorierten Stuben gefunden hat, sieht man ihn vielleicht mit etwas anderen Augen mit dem Wissen um seine Entstehung. So stellt die Figur ein Stück Betriebsgeschichte dar, ist erzgebirgische Tradition des Schnitzer- und Drechslerhandwerks, zeugt von der damaligen gegenseitigen Unterstützung der Erzgebirger bei der Meisterung von Problemen, sowie von der Verbundenheit zum Bergbau in unserer Heimat.

Eckhard Ehrh, Knappenverein Altenberg e.V.

Quellenverzeichnis:

- 1 https://de.wikipedia.org/wiki/Konsumg%C3%BCterproduktion_in_der_DDR#cite_note-3
- 2 Voigt, Rainer, Leiter der Bau- und Investabteilung VEB Zinnerz Altenberg, persönliche Aufzeichnungen, Okt. 2020,
- 3 mündliche Überlieferung von Gerda Braune und Helmut Heider

Bildverzeichnis:

- 1 Der Zinnerz-Nussknacker v. l. n. r. 1972, 1974, 1975, Bildautor: Eckhard Ehrh

Heimatgenuss Erzgebirge – die neuen Haamit-Kist'In sind verfügbar

Dem Genuss auf der Spur – ein Gruß oder Geschenk aus dem Erzgebirge

Zwei Kist'In voller Köstlichkeiten – regionales Bier, erzgebirgische Spirituosen, Wurst von heimischen Höfen, Honig, Kräutersenf, Nudeln oder Öl – all das findet sich in den neuen „Haamit-Kist'In“ des Erzgebirges.

Alle Produkte stammen von Partnern der Marke „Heimatgenuss Erzgebirge“. Das Haamit-Kist'I ist in zwei Varianten erhältlich, dem „Schlemmerguschl“ und dem „Genussguschl“.

Beide können unter www.erzgebirge-tourismus.de/haamitkistl bestellt werden.

Die Haamit-Kist'In sind ein gemeinsames Projekt des Tourismusverbandes Erzgebirge e.V. und der Heimatgenuss-Partner.

- **Hinweis:** Sie können in der Zeit von Oktober bis Ostern bestellt werden.

Blutspende

Die nächste Blutspendeaktion findet am Mittwoch, dem 08.12.2021, von 14:30 bis 19:00 Uhr in der Grundschule Lauenstein, Talstraße 4 statt.

Alle Termine, sowie die erforderliche Terminreservierung sind zu finden unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendeterminen/>, darüber hinaus kann die Terminreservierung auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen, dort werden auch weitere Informationen erteilt.

Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt. Hinweis für Reiserückkehrer (vorbehaltlich Änderungen, die unter www.blutspende-nordost.de kommuniziert werden): Blutspendewillige, die innerhalb der letzten 10 Tage vor der Blutspende aus dem Ausland zurückgekehrt sind, müssen bei der Anmeldung einen Impf-, Test- oder Genesenen-Nachweis vorlegen – 3-G-Regel (Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein).

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Halloween untertage

Es ist Ende Oktober. Die Kinder und Jugendlichen wissen, dass die gruseligste Nacht des Jahres naht. Viele Menschen glauben, dass Halloween ein typisches amerikanisches Fest ist. Dem ist aber nicht so. Halloween hat seine Wurzeln in Irland. Die Kelten pflegten diesen Brauch schon vor über 2000 Jahren. In der Nacht vom 31. Oktober zum 01. November liefen die Menschen als Geister verkleidet herum, zogen von Haus zu Haus und verlangten süße Gaben. Irische Auswanderer pflegten ihre Tradition in Amerika und diese wurde in den neunziger Jahren in Deutschland in abgeschwächter Form aus Amerika übernommen.

Dass Menschen oder gar Kinder in den Abendstunden umherziehen und die Leute in Angst und Schrecken versetzen, wird in unserer Region kaum praktiziert.



Die Mitarbeiter des Bergbaumuseums Altenberg und des Besucherbergwerks Zinnwald luden Kinder und Erwachsene zu besonderen Führungen Ende Oktober ein, denn es nahte die Halloween-Zeit. Der Schaustollen „Neubeschert Glück-Stolln“ wurde für diese Veranstaltungen extra gruselig hergerichtet. Die Führungen waren natürlich speziell dem Ereignis angepasst – an diesen Tagen war alles anders! In der Weitung wurden Hexen- und Vampiergegeschichten bei Kerzenschein und entsprechender Musik den Gästen vorgetragen. Die Hexe erwartete die Gäste, die in Scharen kamen. Insgesamt sieben Veranstaltungen wurden den Gästen und Einheimischen



geboten. Die ausgebuchten Veranstaltungen zeigen, dass ein großes Interesse vorhanden ist.

Die Altenberger und Obercarsdorfer Hortkinder sowie Ferienkinder aus Altenberg und Umgebung freuten sich schon lange, gemeinsam mit ihren Betreuern, Eltern oder Großeltern den „Neubeschert Glück-Stolln“ beziehungsweise die Reichtroster Weitung in Zinnwald zu besuchen. Die meisten Kinder hatten sich dem Anlass entsprechend gekleidet und geschminkt.

Sah man in die Augen der Kinder, waren dort schon gewisse Erwartungen zu erkennen. Der Gang zur Weitung war dann auch ganz schön furchterregend: die Dunkelheit, leuchtende Kürbisgesichter, Gespenster, Geräusche, Gruselmusik und dann noch eine Hexe!

Bald stellte sich aber heraus, dass die Hexe lieb und einfühlsam war. Mit ihrem Hexen-Zauberstab hat sie die Kinder sogar zum Mitsingen gebracht und am Ende der Veranstaltung wurde der „Dracula Rock“ nicht nur gesungen, sondern auch dazu getanzt. Kinder und Erwachsene hatten ihren Spaß. Die anfänglichen Ängste waren wie weggehext. Der Applaus und die lobenden Worte waren für die verantwortlichen Organisatoren der beste Dank.

Mit dem traditionellen „Steigerlied“ wurden die Besucher aus dem Stollen geführt.

Erster Einsatz am Huthaus

Am 30. September 2021 wurde der erste Einsatz am Museum Huthaus durchgeführt.

Durch Mitglieder des Ortschaftsrates, Jugendclub und Wetterverein, wurden erste Instandhaltungsarbeiten an den Fenstern in der ersten Etage durchgeführt.

Die Außenfenster wurden mit neuem Fensterkitt gesichert. Ein neuer Anstrich konnte auf Grund der Temperaturen nicht erfolgen. Dies wird der nächste Einsatz im Frühjahr bringen, Material ist dafür schon vorhanden.

Im Erdgeschoss wurden alle Fenster und Türen im Außenbereich mit Leinöl bearbeitet. Somit sind diese wieder in einen guten Zustand. Über den nächsten Einsatz im Jahr 2022, wird rechtzeitig in den Schaukästen von Zinnwald-Georgenfeld informiert. Über fleißige Helfer würden wir uns freuen.

Der Ortschaftsrat, Jugendclub und Wetterverein

*i.A. Beeckmann
Ortsvorsteher*



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

SachsenEnergie-Eiskanal Altenberg:

Weniger Tickets für Weltcups im Dezember 2021

Die 39. Saison am SachsenEnergie-Eiskanal in Altenberg wartet mit zahlreichen Höhepunkten auf, viele internationale und nationale Rennen stehen auf dem Programm. Nachdem im vergangenen Winter keine Zuschauer zugelassen waren, sollen vor allem zu den drei Weltcups im Bob, Skeleton und Rennrodeln wieder Fans an der Kunsteisbahn im Altenberger Kohlgrund live dabei sein dürfen. Angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung und basierend auf der seit dem 8. November 2021 geltenden Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen, haben die Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH (WiA) als Veranstalter der Wettkämpfe und das Organisationskomitee nun entschieden, das Ticketkontingent zu reduzieren.

Der neue Plan sieht vor, dass zu jedem Weltcup-Tag jeweils bis zu 999 Zuschauer vor Ort dabei sein können, die die 3G-Regel erfüllen. Die Besucher benötigen also einen Nachweis, dass sie geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sind. Die Tickets gibt es ausschließlich online, da diese personalisiert sein müssen. Jens Morgenstern, OK-Chef und Geschäftsführer der Bahnbetriebsgesellschaft Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH (WiA): „Wir haben unsere Hygienekonzepte den neuen Gegebenheiten angepasst und hoffen sehr, dass wir zu den Rennen wieder Zuschauer an der Bahn willkommen heißen dürfen.“

Der Online-Ticketvorverkauf läuft bereits. Die Eintrittskarten kosten 13,00 Euro, ermäßigt 8,00 Euro. Fantickets (für Gruppen ab 10 Personen) kosten ebenfalls 8,00 Euro. Kinder bis 12 Jahre erhalten in Begleitung eines Erwachsenen zwar freien Eintritt, benötigen aber ein „0-Euro-Ticket“ als Einlasskarte, das ebenfalls online erhältlich ist. Zum Vorverkauf gelangt man über die Internetseite www.weltcup-altenberg.de.

Uta Schirmer



Volle Tribünen wie zur WM 2020 wird es am SachsenEnergie-Eiskanal in dieser Saison zwar leider nicht geben, aber die Verantwortlichen hoffen, wieder Zuschauer an der Bahn begrüßen zu können.

Saisonplan 2021/2022 SachsenEnergie-Eiskanal Altenberg (Auswahl/Änderungen vorbehalten):

- **bis 05.12.2021**
BMW IBSF Weltcup Bob + Skeleton
presented by SachsenEnergie
- **07.12. bis 12.12.2021**
EBERSPÄCHER Rennrodel-Weltcup
EBERSPÄCHER Team-Staffel-Weltcup presented by BMW

- **13.12. bis 19.12.2021**
BMW IBSF Weltcup Bob + Skeleton
presented by SachsenEnergie
- **03.01. bis 09.01.2022**
IBSF Intercontinentalcup & Europacup Skeleton

■ **Weitere Informationen und Termine:**
www.SachsenEnergie-Eiskanal.de | www.weltcup-altenberg.de

Information des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 03. November 2021

Sächsischer Biathloncoach Arne Kluge ist „Trainer des Jahres“

Der Altenberger Biathlon-Stützpunkttrainer Arne Kluge ist vor Kurzem im Rahmen der offiziellen Einkleidung des Deutschen Skiverbands beim Sponsor „Würth“ in Künzelsau als „Trainer des Jahres“ ausgezeichnet worden. Die mit einem Geldpreis von 5.000 Euro dotierte Ehrung in den DSV-Sportarten wurde zum mittlerweile 14. Mal vergeben.

Der Preis geht an Trainerinnen und Trainer, die an ihrem Stützpunkt oder in ihrer Region besondere Ergebnisse im Bereich der Leistungssportentwicklung junger Sportlerinnen und Sportler erreicht haben.

Im Bereich Biathlon erhielt Arne Kluge den Preis. „Arne Kluge ist eine verlässliche Stütze am Bundesstützpunkt Altenberg, trotz vieler Umbrüche in den vergangenen Jahren“, so die Laudatio.

Kluge freute sich sehr über die Auszeichnung: „Das kam für mich völlig überraschend, es eine tolle Würdigung der geleisteten Arbeit über all die Jahre“, sagte der 52-Jährige. „Ich sehe diesen Preis aber stellvertretend für die Nachwuchsarbeit aller an der Kaderentwicklung beteiligten Trainer hier in Sachsen. Das ist mir sehr wichtig. Es liegt mir sehr am Herzen, dies noch einmal zu betonen. Denn allein wäre die Arbeit gar nicht zu stemmen.“

Kluge ist dort zusammen mit Ex-Olympiasieger Frank-Peter Roetsch und Mike Fischer im Trainerteam für die Betreuung der Jugend- und Junioren-Sportler verantwortlich.

Zusammengerechnet ist der aus dem Ortsteil Hirschsprung stammende Schmiedeberger nun seit mehr als elf Jahren als Nachwuchstrainer am Bundesstützpunkt Altenberg tätig. Der deutsche Verband erklärt, er leiste dort eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit.

Stephan Klingbeil



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Endlich ist es soweit!

■ Richtfest vom neuen Feuerwehrhaus in Löwenhain am 10. November 2021

Die Einwohner von Löwenhain hatten ihn schon aufgegeben, den Neubau des Feuerwehrhauses in Löwenhain. War er doch schon einige Male aus verschiedensten Gründen verschoben worden. Die Kameraden der Feuerwehr legten selbst mit Hand an bei der Beräumung des alten Feuerwehrhauses und suchten einen Abstellort für das vorhandene Feuerwehrauto.

Die Bedingungen entsprachen schon lange nicht mehr den Anforderungen einer Feuerwehr. Nach dem Abriss des vorhandenen Gerätehauses war lange Zeit nichts zu merken, dass sich etwas tut. Mitte September kam Bewegung in die Baumaßnahme.

Es wird zwar immer davon gesprochen die Dörfer zu fördern aber die Realität sieht doch etwas anders aus. Die finanziellen Mittel lassen meist auf sich warten. Sind sie da, haben sich die Preise für Baumaterialien und Arbeitsleistungen wieder erhöht. Gegenwärtig



Foto: H. Adloff

stehen auch die Baubetriebe nicht kurzfristig zur Verfügung. Umso erfreulicher ist es nun, dass die Stadt Altenberg die Baumaßnahme zum Laufen brachte und ein Feuerwehrgerätehaus als Stahlbau in Auftrag gab.

Die Einwohner konnten es wachsen sehen und sind wieder etwas zufriedener. Die Stahlbaufirma Heimann aus Olbernhau beauftragte die Firma Stahlbau Orbanz aus Hermsdorf/Erz. zur Erstellung des „Rohbaus“.

Am 10.11.2021 um 16.00 Uhr war es dann soweit. Es konnte ein Richtbaum gesetzt werden. Wehrleiter Roy Adloff und Ortsvorsteher Silvio Nitschke waren erleichtert und bedankten sich bei allen Beteiligten die für die Baumaßnahme verantwortlich sind.

Der Fortgang der Baumaßnahme hängt nun sehr von der Witterung ab. Hoffen wir, dass das Dach und die Seitenwände noch montiert werden können. Die Kameraden würde es freuen, wenn sie bald in das neue Gebäude einziehen könnten.

Gut Wehr!
Roland Aehnelt

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

Liebe Jugendfeuerwehr und Freunde der Schellerhauer Feuerwehr,

Das Jahr 2021 neigt sich dem Ende, die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel stehen vor der Tür.

Wir möchten uns auf diesem Wege für die zurückliegende Zusammenarbeit und Unterstützung bedanken und wünschen Euch und Euren Angehörigen ein paar besinnliche Feiertage, sowie für das bevorstehende Jahr 2022 Gesundheit und Zuversicht im neuen Jahr.



Mit kameradschaftlichen Grüßen
Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Schellerhau

Wechsel im Ortschaftsrat

Im September, wurde der Ortschaftsrat Herr Patrick Löhlein aus dem Ortschaftsrat verabschiedet.

Herr Löhlein scheidet aus, da er seinen Wohnort wechselt.

Als neuer Ortschaftsrat, wurde Herr Robert Otto durch den Ortsvorsteher Herr Beckmann vereidigt, und wird ab sofort die Tätigkeit im Ortschaftsrat übernehmen.

Wünschen wir Herrn Otto viel Glück und Erfolg, für den Einsatz in seiner Gemeinde Zinnwald-Georgenfeld.

i. A. Beckmann
Ortsvorsteher



Informationen aus den Orten sowie der Vereine



Liebe Bärensteiner Seniorinnen und Senioren,

leider müssen wir auch in diesem Jahr auf unsere Weihnachtsfeier und die dazugehörigen schönen Stunden verzichten.

Ich wünsche Euch allen ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise eurer Lieben sowie einen gutes Jahr 2022. Bleibt bitte gesund und wir sehen uns wieder.

*Gudrun Schlettig
Seniorenbeauftragte*

Liebe Seniorinnen und Senioren von Geising und Löwenhain,

aus gegebenen Anlass und aufgrund der Rücksichtnahme auf die Gesundheit aller, sieht sich das Organisationskomitee schweren Herzens gezwungen die Weihnachtsveranstaltung „Weihnachten im Erzgebirg“ am 05.12.2021 im Leitenhof Geising abzusagen.

Das Organisationskomitee und der Ortschaftsrat wünschen allen eine schöne und geruhame Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

*Ihr Ortsvorsteher
Silvio Nitschke*

Liebe Lauensteiner Seniorinnen und Senioren

Die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier kann leider, aufgrund der aktuell wieder akuten Corona-Virus-Infektionslage, nicht stattfinden.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und hoffen mit Ihnen gemeinsam im kommenden Jahr wieder eine Weihnachtsfeier durchführen zu können. Wir übermitteln Ihnen die besten Wünsche für das kommende Jahr und bitte bleiben Sie alle gesund!

*Stadtverwaltung Altenberg Ortschaftsrat Lauenstein und der
Fremdenverkehrsverein Lauenstein e. V.*

Die Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e.V. informiert:

Liebe Seniorinnen und Senioren, liebe Angehörige!

Es weihnachtet schon bald. Nun aber schnell die ersten Plätzchen backen oder vielleicht auch schon von den Pfefferkuchen oder dem Stollen naschen. Wir blicken auf ereignisreiche Tage zurück und vielleicht ein bisschen wehmütig in die vor uns liegende Zeit. Wir wissen nicht, was sie bringen wird. Gerade deshalb ist es wichtig, die Weihnachtszeit mit all den schönen Sachen zu genießen. Machen Sie sich einen Tee heiß oder einen Kakao und ja auch Glühwein ist erlaubt. Wärmen Sie sich in Ihrer Stube, Ihrem Haus und halten so für einen Moment oder auch mehr Ihre eigene, kleine Welt in den Fugen.

Wir wünschen Ihnen ruhige und gesunde Weihnachtstage, wenn möglich mit all Ihren Lieben um Sie herum und freuen uns auch im nächsten Jahr wieder an Ihrer Seite sein zu dürfen.

Herzliche Grüße

Ihr Team der Seniorenhilfe Bärenfels (Bürgerhilfe Sachsen e.V.)

Altenberger Straße 45

01773 Altenberg, OT Bärenfels

Telefon: 0151 14553683

E-Mail: seniorenprojekt@buengerhilfe-sachsen.de

Website: www.seniorenhilfe-sachsen.de



So viel Heimlichkeit, in der Weihnachtszeit...

Auch in diesem Jahr bereiten wir wieder verschiedene Advents- und Weihnachtsüberraschungen für die EinwohnerInnen sowie Gäste der Urlaubsregion vor.

Tatkräftige Unterstützung erhalten wir vom Weihnachtsmann und seinen Gehilfen.

Alle Kinder können bis zum 12.12.2021 ihren Wunschzettel der Tourist-Information Altenberg zukommen lassen und erhalten vom Weihnachtsmann persönlich Post.
(bitte Adresse angeben)

Seid gespannt und folgt uns

- auf www.altenberg.de
- auf Instagram → Urlaubsregion Altenberg
- in der Kabelzeitung



www.altenberg.de

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchspiel Osterzgebirge

■ Informationen des Ev.-Luth. Kirchspiels Osterzgebirge

- Tragen der FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes/der gesamten Zusammenkunft verpflichtend
- 1,5 Meter Abstand halten
- Beim Betreten Hände desinfizieren
- Familien können zusammensitzen
- Wenn Sie sich krank fühlen, verzichten Sie bitte auf die Teilnahme am Gottesdienst bzw. an den kirchlichen Zusammenkünften und bitten um ein telefonisches Gespräch.

■ Gottesdienste im Gemeindegebiet *Alle Termine unter Vorbehalt!***05. Dezember – 2. Advent**

- 09.00 Uhr** Fürstenwalde
10.30 Uhr Geising und Zinnwald
14.00 Uhr Liebenau

10. Dezember

- 18.00 Uhr** Reinhardtsgrμμα – Atempause

12. Dezember – 3. Advent

- 10.00 Uhr** Altenberg – Familiengottesdienst mit Taufferinnerung
10.30 Uhr Bärenstein und Fürstenau

18. Dezember

- 17.00 Uhr** Oberbärenburg – Adventsliedergottesdienst

19. Dezember – 4. Advent

- 10.00 Uhr** Schellerhau
10.30 Uhr Glashütte – Gemeinsamer Singegottesdienst und Lauenstein

24. Dezember – Heiligabend

- 14.00 Uhr** Bärenstein, Fürstenau und Zinnwald
15.00 Uhr Oberbärenburg
15.30 Uhr Altenberg, Fürstenwalde, Liebenau und Schellerhau
16.30 Uhr Oberbärenburg
17.00 Uhr Altenberg, Geising, Lauenstein und Schellerhau
 In allen Kirchorten ist ein Krippenspiel geplant. Bitte beten Sie dafür, dass wir diese auch durchführen können.
21.30 Uhr Schellerhau – Christnacht

25. Dezember – 1. Christtag

- 10.00 Uhr** Lauenstein
10.30 Uhr Glashütte – Gemeinsamer Gottesdienst und Hermsdorf
16.30 Uhr Rehefeld

26. Dezember – 2. Christtag

- 09.00 Uhr** Fürstenwalde und Schellerhau
10.30 Uhr Altenberg – Kirchenglühen und Geising
16.00 Uhr Glashütte – Weihnachtliche Vesper mit dem Ensemble Corona Harmonica

31. Dezember – Altjahresabend

- 14.30 Uhr** Oberbärenburg
15.00 Uhr Fürstenau
16.00 Uhr Fürstenwalde, Lauenstein und Schellerhau
17.00 Uhr Geising und Reinhardtsgrmma – Gemeinsamer Gottesdienst
17.30 Uhr Altenberg

01. Januar – Neujahr

- 10.00 Uhr** Liebenau
17.00 Uhr Glashütte – Vesper zum Neuen Jahr

Adventsmusik zwischen Bach und Blues**2. Adventssonntag, 5. Dezember – 17 Uhr, Kirche Schellerhau**

Der Cellist Ullrich Thiem und die Sängerin Almuth Höhnel (beide aus Dresden) werden uns eine Adventsmusik „zwischen Bach und Blues“ gestalten.

Eintritt frei – Kollekte zur Unkostendeckung der Musiker und zur Erhaltung der Schellerhauer Kirche erbeten.

Festliche Weihnachtsmusik – „setzt Furcht und Angst beiseite“**3. Adventssonntag, 12. Dezember – 17 Uhr, Kirche Lauenstein****Advents- und Weihnachtskantaten des Barocks**

Gottfried Heinrich Stölzel (1690–1749): Adventskantate »Hosianna dem Sohne David«; Gottfried August Homilius (1714–1785): Weihnachtskantate »Merk auf, mein Herz, und sieh dorthin« sowie weitere weihnachtliche Werke unter anderem von Johann Joseph Fux (1660–1741) und böhmischen Komponisten des 18. Jahrhunderts.

Ausführende: Marketa Böhmová (Sopran), Monika Jägerová (Alt), Tomáš Lajtkep (Tenor), Jaromír Nosek (Bass), Collegium Marianum Prag (Barockorchester), Kantorei Altenberg (Mitwirkung unter Vorbehalt)

Leitung: Kantor Roy Heyne

Eintritt frei – Kollekte zur Deckung der Musikerhonorare erbeten.

Konzert des Musikprojektes „WeihnachtsSingeWoche“**Mittwoch, 30. Dezember – 16.00 Uhr, Kirche Glashütte****Kinder- und Jugend des Bistum Dresden-Meißen**

■ Kontakt Kirchspiel Osterzgebirge:

Pfarramt Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau (für Altenberg, Oberbärenburg, Schellerhau, Zinnwald-Georgenfeld) – Dippoldiswalder Straße 6, 01773 Altenberg – Tel.: 035056-32388, pfarramt@kirche-altenberg.de; Internetseite: www.kirche-altenberg.de – Pfarrer David Keller (035056-395010)

Pfarramt Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geising, Fürstenwalde-Fürstenau, Lauenstein-Liebenau – Hauptstraße 26, 01778 Altenberg ST Geising – Tel.: 035056-31856, kg.geising@evlks.de; Internetseite www.kirche-altenberg.de – Pfarrer Markus Schuffenhauer (035056-31856)

Pfarramt Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glashütte (für Bärenstein, Dittersdorf, Glashütte, Johnsbach, Reinhardtsgrmma) – Markt 6, 01768 Glashütte – Tel.: 035053-32957, ksp.glashuette@evlks.de; Internetseite: www.kirche-glashuette.de – Pfarrer Uwe Liewald (035053-321719 – für Bärenstein, Dittersdorf, Glashütte); Pfarrer Johannes Keller (035053-48685 – für Johnsbach, Reinhardtsgrmma)

Ansprechpartner für Bestattungsanmeldungen Grabvergaben auf den Friedhöfen der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glashütte:
 Friedhof Bärenstein – Familie Kaden 035054-28375
 Friedhof Dittersdorf – Frau Langer 0176-32555321
 035053-129985 oder 0152-38942491
 Friedhof Glashütte – Frau Langer 0176-32555321
 Friedhof Johnsbach – Familie Busch 035053-42601
 Friedhof Reinhardtsgrmma – Frau Popp 0170-1223850

Ansprechpartnerin für alle anderen Friedhofsangelegenheiten für alle 5 Friedhöfe der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glashütte:
 Frau Mehner montags und mittwochs 08.00 – 14.00 Uhr
 Wir bitten um telefonische Terminvereinbarungen.

Pfarramt Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmiedeberg (für Kipsdorf) – Altenberger Straße 28, 01744 Dippoldiswalde OT Schmiedeberg – Tel.: 035052-67461, pfarramt@kirche-dw.de; Internetseite: www.kirche-dw.de – Pfarrer Johannes Engel (früher Lorenz) (035052-67745)

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche Osterzgebirge

2. Advent, 05.12.2021

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald-Georgenfeld

Mittwoch, 08.12.2021

17:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

Freitag, 10.12.2021

10:00 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim Bärenstein

3. Advent, 12.12.2021

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
16:30 Uhr Beichtgelegenheit In Zinnwald-Georgenfeld
 (Samstag, 11.12.)
17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald-Georgenfeld
 (Samstag, 11.12.)

4. Advent, 19.12.2021

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Zinnwald-Georgenfeld

Heiliger Abend, 24.12.2021

20:00 Uhr Christnacht in Zinnwald-Georgenfeld

Zweiter Weihnachtsfeiertag, 26.12.2021

08:00 Uhr Heilige Messe in Kipsdorf
10:30 Uhr Heilige Messe in Zinnwald-Georgenfeld

Silvester, 31.12.2021

15:30 Uhr Jahresschlussandacht in Zinnwald-Georgenfeld
17:00 Uhr Jahresschlussmesse in Kipsdorf

Kirche „Hl. Nikolaus v. Flüe“ in Zinnwald-Georgenfeld
 Geisingstraße 1, 01773 Altenberg, OT Zinnwald-Georgenfeld

Kapelle „Maria im Gebirge“ in Kipsdorf
 Altenberger Straße 9, 01773 Altenberg, OT Kipsdorf

Informationen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in den anderen Orten unserer Pfarrei (Freital, Dippoldiswalde, Glashütte) erhalten Sie im Internet sowie an den Aushängen in den Schaukästen unserer Kirchen!

■ **Ansprechpartner:**

Katholisches Pfarramt
 Herr Pfarrer Gerald Kluge, Heideweg 4, 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/614065
 E-Mail: pfarrer@kirche-osterzgebirge.de
 Homepage: www.kirche-osterzgebirge.de

Gemeindereferentin
 Frau Lenka Peregrinova
 Telefon: 015901463239
 E-Mail: gemeindereferentin@kirche-osterzgebirge.de

Pfarrbüro
 Johannisstraße 2, 01705 Freital
 Telefon: 0351/6491929
 E-Mail: dippoldiswalde@pfarrei-bddmei.de